

VERKÜNDUNGSBLATT

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“	4	Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“	204
<i>Anlage zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“	7	Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“	218
<i>Anlage zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“	14	Impressum	250
<i>Anlage zur Prüfungsordnung</i>			
1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“	18		
<i>Anlage zur Prüfungsordnung</i>			
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“	20		
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>			
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“	31		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
Studienordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/Hebammenkunde dual“	70		
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>			
Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/Hebammenkunde dual“	80		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
Studienordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Pfleger dual“	116		
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>			
Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Pfleger dual“	126		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“	162		
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>			
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“	172		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“ vom 10.09.2013. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15. Juli 2014 die Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Beschluss vom 23.07.2014 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Im § 9 Prüfungsausschuss wird im Absatz 4 b) nach dem Wort Prüfungstermine eingefügt: „in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation“ und nach dem Wort Prüfling eingefügt: „- soweit nichts anderes geregelt ist -“.

2. Der § 15 Prüfungstermin:
„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

wird durch:

„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

ersetzt.

3. Die Anlage I Studien- und Prüfungsplan der Prüfungsordnung wird neu gefasst, siehe Anhang.

4. In der Anlage II Seite 9 Bachelorurkunde der Prüfungsordnung wird der Satz:

„Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.“ gestrichen.

5. In der Anlage II Seite 10 Bachelorurkunde (Englisch) der Prüfungsordnung wird der Satz: „This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.“ gestrichen.

6. Diese Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "E-Commerce" treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Studien- und Prüfungsplan

Sem	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung			P/AP	Art
				Bereich	Art	SWS		
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Business and Technical English	3	Business English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1	Informatik und Datenbanken	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
1			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
1			Grundlagen Datenbanken	Pflicht	V	1		
1			Grundlagen Datenbanken	Pflicht	Ü	1		
1	Einführung in die industrielle Produktion	3	Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	P	K 90 min
1	E-Business	6	E-Business	Pflicht	S	2	P	K 90 min
1			E-Business	Pflicht	Ü	2		
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1			Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	2		
2	Angewandte Mathematik	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
2			Angewandte Mathematik	Pflicht	Ü	2		
2			Operations Research	Pflicht	V	1		
2			Operations Research	Pflicht	Ü	1		
2	Objektorientierte Modellierung und Programmierung	6	Objektorientierte Modellierung und Programmierung	Pflicht	V	3	P	K 90 min
2			Objektorientierte Modellierung und Programmierung	Pflicht	P	2		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	Wirtschaftsinformatik	3	Wirtschaftsinformatik	Pflicht	S	2	AP	Tests
2	Marketing / Online Marketing	6	Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Marketing	Pflicht	Ü	1		
2			Online Marketing	Pflicht	V	1		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	Test und aktive Mitarbeit in den Übungen
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Grundlagen des Projektmanagements	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
3	Personalmanagement	3	Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests und/ oder Referat
3			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		
3	Business and Technical English	3	Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3	Shop-Management	3	Shop-Management	Pflicht	S	1	AP	Tests und Referat
3			Shop-Management	Pflicht	Ü	2		
3	Web-Engineering und verteilte Systeme	6	Web-Engineering und verteilte Systeme	Pflicht	V	3	AP	Tests und/ oder Referate
3			Web-Engineering und verteilte Systeme	Pflicht	P	2		
4	Logistik	6	Materialwirtschaft	Pflicht	S	1	P + AP	K 120 min und aktive Mitarbeit bei den PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4			Materialwirtschaft	Pflicht	P	1		
4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	2		
4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	P	1		
4	Rechnerarchitektur	3	Rechnerarchitektur	Pflicht	S	3	AP	Tests
4	Rechnernetze und IT Sicherheit	6	Rechnernetze	Pflicht	S	2	P	K 120 min
4			Rechnernetze	Pflicht	Ü	1		
4			IT Sicherheit	Pflicht	S	2		
4			IT Sicherheit	Pflicht	Ü	1		
4	Qualität und Analyse im Web	6	Software Qualität	Pflicht	V	2	AP	Tests und / oder Referate
4			Software Qualität	Pflicht	P	1		
4			Web-Analytics / Web-Controlling	Pflicht	Ü	3		
4	Datenbanken und Data Warehouse	6	Datenbanken und Data Warehouse	Pflicht	V	3	P	K 90 min
4			Datenbanken und Data Warehouse	Pflicht	P	2		
4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
5	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht

Studien- und Prüfungsplan

6	Controlling und Data Mining	6	Quantitatives Controlling	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Quantitatives Controlling	Pflicht	Ü	1		
6			Data Mining	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag, Fallstudienpräsentation
6			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2		
6	Social Commerce	3	Social Commerce	Pflicht	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Social Commerce	Pflicht	P	2		
6	IT-Recht und Web Shop Projekt	6	IT-Recht	Pflicht	S	3	AP	Vortrag und Test oder Vortrag und Handout
6			Web Shop Projekt	Pflicht	S	1	AP	Präsentation und Softwareprojekt
6			Web Shop Projekt	Pflicht	P	2		
6	Internationale wirtschaftliche Integration	3	Internationale wirtschaftliche Integration	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und / oder Tests
6	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
6	ERP-Systeme	3	ERP-Systeme - Grundlagen	Pflicht	S	1	AP	Tests
6			ERP-Systeme - Grundlagen	Pflicht	P	1		
7	ERP-Systeme	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	Pflicht	S	1	AP	Vortrag oder Tests
7			ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	Pflicht	P	1		
7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Makroökonomische Simulation angewandter Wirtschaftspolitik	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	2	AP	Referat und schriftliche Ausarbeitung
	3	Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis	WPF	S	2	AP	Referat und Handout
	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2	AP	Tests, wissenschaftliche Ausarbeitung und / oder Vortrag
	3	Aktuelle Entwicklungen des E-Business	WPF	S	2	AP	Tests, Referat, Beleg
	3	Softwareprojekt: Ingenieurwissenschaftliche Programmierung	WPF	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Unternehmenssimulation	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Betriebliche Steuerlehre	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Web Design	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Web Usability	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotikprojekt	WPF	P	2	AP
6		Fabrikplanungsprojekt	WPF	P	2	AP	Studienarbeit / Laborarbeit
6		Anlagenprojekte	WPF	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht
6		IT-Management-Projekt	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
6		IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
6		IT-Projekt Digitales Unternehmen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
6		Studium-Integrale-Modul	WPF	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung E-Commerce festlegen.

Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind. Über die Hälfte der ECTS-Punkte für Wahlpflichtfächer müssen in technischen Fächern oder technisch-wirtschaftlichen Integrations-Fächern erworben werden. Die diesbezügliche Klassifizierung eines Fachs legt der jeweilige Dozent fest.

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“ in der Fassung vom 21.06.2011. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15. Juli 2014 die Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Beschluss vom 23.07.2014 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Im § 9 Prüfungsausschuss wird im Absatz 4 b) nach dem Wort Prüfungstermine eingefügt: „in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation“ und nach dem Wort Prüfling eingefügt: „- soweit nichts anderes geregelt ist -“

2. Der § 15 Prüfungstermin:
„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

wird durch:
„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“
ersetzt.

3. Die Anlage I Studien- und Prüfungsplan der Prüfungsordnung wird neu gefasst, siehe Anhang.

4. Diese Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie" treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Sem. W Ind_EU	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/ AP	Art
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1				Pflicht	Ü	2		
1	Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests
1				Pflicht	Ü	2		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	V	1		
1				Pflicht	Ü	1		
1	Konstruktion und Fertigung	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	P	K 90 min
1			Fertigungstechnik	Pflicht	S	2	P + AP	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
1				Pflicht	P	1		
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	P	K 60 min
1				Pflicht	S	1		
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1				Pflicht	Ü	2		
2	Angewandte Mathematik	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
2				Pflicht	Ü	2		
2			Operations Research	Pflicht	V	1		
2				Pflicht	Ü	1		
2	Dynamik	3	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests
2				Pflicht	Ü	1		
2	Werkstofftechnik	3	Werkstofftechnik	Pflicht	V	2	AP	Tests
2				Pflicht	P	1		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2				Pflicht	Ü	2		
2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	Tests
2	Produktion und Investition	3	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2				Pflicht	P	1		
2	Marketing	3	Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2				Pflicht	Ü	1		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	Test und aktive Mitarbeit in den Übungen
2				Pflicht	Ü	1		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3				Pflicht	P	1		
3	Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P + AP	K 120 min und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
3				Pflicht	Ü	1		
3				Pflicht	P	1		

3	Informatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
3				Pflicht	P	1		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
3				Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3				Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Grundlagen des Projektmanagements	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3				Pflicht	P	1		
3	Personalmanagement	3	Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests und/ oder Referat
3				Pflicht	Ü	2		

4	Verfahrenstechnik	6	Verfahrenstechnik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
4				Pflicht	Ü	3		
4	Energietechnik und -wirtschaft	6	Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	S	3	P	K 120 min
4				Pflicht	Ü	2		
4	Anlagenplanung und -genehmigung	6	Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	S	1	AP	Tests
4				Pflicht	Ü	1		
4			Genehmigungsverfahren	Pflicht	S	2	AP	
4	Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft	Pflicht	S	1	P+AP	K 120 min und aktive Mitarbeit bei den PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4				Pflicht	P	1		
4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	2		
4				Pflicht	P	1		
4	Energie- und Material-Effizienz	3	Material- und Energie-Effizienz	Pflicht	S	2	P	K 90 min
4				Pflicht	Ü	1		
4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				

5	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht
---	----------------------	----	----------------------	---------	--	--	----	---------

6	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6				Pflicht	Ü	1		
6	Entwicklung	6	Entwicklung	Pflicht	S	2	P	K 60 min
6				Pflicht	V	2		
6	Internationale Wirtschafts- und Umweltpolitik	6	Internationale wirtschaftliche Integration	Pflicht	V	2	P+AP	K 90 min und Hausarbeit und Vortrag
6				Pflicht	Ü	2		
6	Umwelt- und Qualitätsmanagement	6	Umweltmanagement	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Tests
6				Pflicht	S	2		
6	Umwelt- und Qualitätsmanagement	6	Umweltmanagement	Pflicht	V	2	P	K 120 min
6				Pflicht	Ü	1		
6				Qualitätsmanagement	Pflicht	S		
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag, Fallstudienpräsentation
6				Pflicht	Ü	2		

7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	1	AP	Tests
			WPF	P	1		
	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	1	AP	Vortrag oder Tests
			WPF	P	1		
	3	Makroökonomische Simulation angewandter Wirtschaftspolitik	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	2	AP	Referat und schriftliche Ausarbeitung
	3	Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis	WPF	S	2	AP	Referat und Handout
	3	Circular Economy and Recycling Technologies	WPF	S	2	AP	Tests und/ oder Referat
	3	Betriebliche Steuerlehre	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Softwareprojekt: Ingenieurwissenschaftliche Programmierung	WPF	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
			WPF	P	2		
	3	Softwarepraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Unternehmenssimulation	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2	AP	Tests, wissenschaftliche Ausarbeitung und/oder Vortrag	
3	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotikprojekt	WPF	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	WPF	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	Anlagenprojekte	WPF	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht
	6	IT-Management-Projekt	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Digitales Unternehmen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
6	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung WI - Industrie festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang bzw. dieser Vertiefungsrichtung sind.

Sem. W Ind-P	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart			
				Bereich	Art	SWS	P/ AP	Art		
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min		
1				Pflicht	Ü	2				
1	Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests		
1				Pflicht	Ü	2				
1			Festigkeitslehre	Pflicht	V	1				
1				Pflicht	Ü	1				
1	Konstruktion und Fertigung	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	P	K 90 min		
1			Fertigungstechnik	Pflicht	S	2			P + AP	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
1				Pflicht	P	1				
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise		
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2			P	K 60 min
1				Pflicht	S	1				
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min		
1				Pflicht	Ü	2				
2	Angewandte Mathematik	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	P	K 120 min		
2				Pflicht	Ü	2				
2			Operations Research	Pflicht	V	1				
2				Pflicht	Ü	1				
2	Dynamik	3	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests		
2				Pflicht	Ü	1				
2	Werkstofftechnik	3	Werkstofftechnik	Pflicht	V	2	AP	Tests		
2				Pflicht	P	1				
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min		
2				Pflicht	Ü	2				
2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	Tests		
2	Produktion und Investition	3	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests		
2				Pflicht	P	1				
2	Marketing	3	Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min		
2				Pflicht	Ü	1				
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	Test und aktive Mitarbeit in den Übungen		
2				Pflicht	Ü	1				
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis		
3				Pflicht	P	1				
3	Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P + AP	K 120 min und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen		
3				Pflicht	Ü	1				
3				Pflicht	P	1				
3				Pflicht	P	1				
3	Informatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests		
3				Pflicht	P	1				
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2				
3				Pflicht	P	1				

3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3				Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Grundlagen des Projektmanagements	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3				Pflicht	P	1		
3	Personalmanagement	3	Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests und/ oder Referat
3				Pflicht	Ü	2		
4	Fertigung	6	Fertigungsverfahren	Pflicht	S	2	P	K 120 min
4				Pflicht	P	1		
4			Montagetechnik	Pflicht	S	2		
4				Pflicht	P	1		
4	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	6	Konstruktionstechnik	Pflicht	V	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
4				Pflicht	Ü	1		
4			Maschinenelemente	Pflicht	V	2	P	K 120 min
4				Pflicht	Ü	1		
4	Arbeitsrecht	3	Arbeitsrecht	Pflicht	S	3	P	K 90 min
4	Elektronik	3	Elektronik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
4				Pflicht	Ü	1		
4	Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft	Pflicht	S	1	P+AP	K 120 min und aktive Mitarbeit bei den PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4				Pflicht	P	1		
4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	2		
4				Pflicht	P	1		
4	Steuerungs- und Regelungstechnik	3	Steuerungs- und Regelungstechnik	Pflicht	S	2	P+AP	K 90 min und Testat für erfolgreiches Absolvieren aller Praktika
4				Pflicht	P	1		
4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
5	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht
6	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6				Pflicht	Ü	1		
6			Controlling II	Pflicht	S	2	P	K 60 min
6	Werkzeugmaschinen und Robotik	6	Werkzeugmaschinen	Pflicht	S	2	P+AP	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
6				Pflicht	P	1		
6			Robotik	Pflicht	S	2	P	K 90 min
6				Pflicht	P	1		
6	Innovation und Qualität	3	Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	S	2	AP	Tests
6				Pflicht	Ü	1		
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag, Fallstudienpräsentation
6				Pflicht	Ü	2		
6	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Fabrikplanung	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit (Laborarbeit)
6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	Internationale wirtschaftliche Integration	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Tests
6			Internationale Wirtschaftspolitik	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Tests

Studien- und Prüfungsplan für die Vertiefungsrichtung "Produktion"

7	Gestaltung von Arbeits- und Fabriksystemen	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	S	2	AP	Referat und Ausarbeitung
7				Pflicht	P	1		
7	Innovation und Qualität	3	Qualitätsmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests
7				Pflicht	Ü	1		
7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	1	AP	Tests
			WPF	P	1		
	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	1	AP	Vortrag oder Tests
			WPF	P	1		
	3	Makroökonomische Simulation angewandter Wirtschaftspolitik	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	2	AP	Referat und schriftliche Ausarbeitung
	3	Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis	WPF	S	2	AP	Referat und Handout
	3	Circular Economy and Recycling Technologies	WPF	S	2	AP	Tests und/ oder Referat
	3	Betriebliche Steuerlehre	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Softwareprojekt: Ingenieurwissenschaftliche Programmierung	WPF	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
			WPF	P	2		
	3	Softwarepraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Unternehmenssimulation	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2	AP	Tests, wissenschaftliche Ausarbeitung und/oder Vortrag
	3	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotikprojekt	WPF	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	WPF	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	Anlagenprojekte	WPF	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht
	6	IT-Management-Projekt	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Digitales Unternehmen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
6	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung WI - Informationstechnik festlegen.

Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang bzw. dieser Vertiefungsrichtung sind.

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“ vom 21.06.2011. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15. Juli 2014 die Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Beschluss vom 23.07.2014 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Im § 9 Prüfungsausschuss wird im Absatz 4 b) nach dem Wort Prüfungstermine eingefügt: „in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation“ und nach dem Wort Prüfling eingefügt: „- soweit nichts anderes geregelt ist -“.

2. Der § 15 Prüfungstermin:
„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

wird durch:

„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

ersetzt.

3. Die Anlage I Studien- und Prüfungsplan der Prüfungsordnung wird neu gefasst, siehe Anhang.

4. Diese Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik" treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Studien- und Prüfungsplan

Sem.	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranst.			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/ AP	Art
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1				Pflicht	Ü	2		
1	Konstruktion und Produktentwicklung	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	AP	Tests
1			Produktentwicklung	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	P	K 60 min
1				Pflicht	S	1		
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1					Pflicht	Ü	2	
1	Informatik und Datenbanken		Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
1					Pflicht	P		
1			Grundlagen Datenbanken	Pflicht	V	1		
1					Pflicht	Ü	1	
2	Angewandte Mathematik	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
2					Pflicht	Ü		
2			Operations Research	Pflicht	V	1		
2					Pflicht	Ü	1	
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2					Pflicht	Ü		
2	Produktion und Investition	3	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2					Pflicht	P		
2	Marketing	3	Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2					Pflicht	Ü		
2	Objektorientierte Modellierung und Programmierung	6	Objektorientierte Modellierung und Programmierung	Pflicht	V	3	P	K 90 min
2					Pflicht	P		
2	Statik	3	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests
2					Pflicht	Ü		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	Test und aktive Mitarbeit in den Übungen
2					Pflicht	Ü		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3					Pflicht	P		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3					Pflicht	P		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Grundlagen des Projektmanagements	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3					Pflicht	P		
3	Personalmanagement	3	Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests und/ oder Referat
3					Pflicht	Ü		

Studien- und Prüfungsplan

3	Schaltungstechnik	6	Schaltungstechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3				Pflicht	Ü	1		
3				Pflicht	P	2		
3	Web-Engineering und verteilte Systeme	6	Web-Engineering und verteilte Systeme	Pflicht	V	3	AP	Tests und / oder Referate
3				Pflicht	P	2		
4	Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft	Pflicht	S	1	P+AP	K 120 min und aktive Mitarbeit bei den PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4				Pflicht	P	1		
4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	2		
4				Pflicht	P	1		
4	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
4	Geschäftsprozessmanagement und Anwendungssysteme	6	Geschäftsprozessmanagement	Pflicht	S	2	P	K 60 min
4				Pflicht	Ü	1		
4			Modellierung betrieblicher Anwendungssysteme	Pflicht	S	2		
4	Rechnerarchitekturen	3	Rechnerarchitekturen	Pflicht	Ü	1		
4	Software Qualität	3	Software Qualität	Pflicht	S	3	AP	Tests
4				Pflicht	V	2		
4	Rechnernetze und IT Sicherheit	6	Rechnernetze	Pflicht	P	1	P	K 120 min
4				Pflicht	S	2		
4			IT Sicherheit	Pflicht	Ü	1		
4				Pflicht	S	2		
4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	Pflicht	Ü	1		
4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
5	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht
6	Management und Controlling	6	Quantitatives Controlling	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6				Pflicht	Ü	1		
6			Unternehmensplanspiel	Pflicht	P	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6	IT-Management	3	IT-Management	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag oder Vortrag und aktive Mitarbeit in den Übungen
6				Pflicht	Ü	1		
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag, Fallstudienpräsentation
6				Pflicht	Ü	2		
6	ERP-Systeme	3	ERP-Systeme - Grundlagen	Pflicht	S	1	AP	Tests
6				Pflicht	P	1		
6	IT-Recht	3		Pflicht	S	3	AP	Test und Vortrag oder Vortrag und Handout
6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	Internationale wirtschaftliche Integration	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Tests
6			Internationale Wirtschaftspolitik	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Tests
6	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				

Studien- und Prüfungsplan

7	ERP-Systeme	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	Pflicht	S	1	AP	Vortrag oder Tests
7				Pflicht	P	1		
7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	Wirtschaftsinformatik	WPF	S	2	AP	Tests
	6	E-Business	WPF	S	2	P	K 90 min
			WPF	Ü	2		
	3	Social Commerce	WPF	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
			WPF	P	2		
	3	Makroökonomische Simulation angewandter Wirts	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	2	AP	Referat und schriftliche Ausarbeitung
	3	Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis	WPF	S	2	AP	Referat und Handout
	3	Circular Economy and Recycling Technologies	WPF	S	2	AP	Tests und/ oder Referat
	3	Betriebliche Steuerlehre	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Softwareprojekt: Ingenieurwissenschaftliche Programmierung	WPF	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
			WPF	P	1		
	3	Softwarepraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Unternehmenssimulation	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2	AP	Tests, wissenschaftliche Ausarbeitung und/oder Vortrag
3	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotikprojekt	WPF	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	WPF	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	Anlagenprojekte	WPF	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht
	6	IT-Management-Projekt	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Digitales Unternehmen	WPF	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	Studium-Integrale-Modul	WPF	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung WI - Informationstechnik festlegen.

Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena, 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 21.06.2011. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15. Juli 2014 die Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Beschluss vom 23.07.2014 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Im § 9 Prüfungsausschuss wird im Absatz 4 b) nach dem Wort Prüfungstermine eingefügt: „in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation“ und nach dem Wort Prüfling eingefügt: „- soweit nichts anderes geregelt ist -“.

2. Der § 15 Prüfungstermin:

„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

wird durch:

„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

ersetzt.

3. Die Anlage I Studien- und Prüfungsplan der Prüfungsordnung wird neu gefasst, siehe Anhang.

4. Diese Änderungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Anlage I zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Studien- und Prüfungsplan

Master	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Bereich	Art	SWS	P/ AP	Art**
1	Unternehmensführung und Managementsysteme	6	Unternehmensführung und Managementsysteme*	Pflicht	S	4	AP	Tests und/oder Ausarbeitung mit Präsentation
1	Controlling und Finanzierung	6	Controlling und Finanzierung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Controlling und Finanzierung	Pflicht	P	2		
1	Management of Engineering Projects	6	Recht des Projektgeschäfts*	Pflicht	S	2	P	K 60 min
1			Projektmanagement	Pflicht	S	2	P	K 60 min
1	Technischer Vertrieb	6	Technischer Vertrieb*	WPF	S	4	AP	Hausarbeit und Test
1	Lean Production	6	Lean Production*	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Lean Production*	WPF	P	2		
1	Forschungs- und Entwicklungsmanagement	6	Forschungs- und Entwicklungsmanagement	WPF	S	2	AP	Projektarbeit mit Ergebnispräsentation
1			Forschungs- und Entwicklungsmanagement	WPF	P	2		
1	IT-Projekt Praxis	6	IT-Projekt Praxis	WPF	S	4	AP	Präsentation, Test, Projektunterlagen
2	Angewandte Produktentwicklung	6	Angewandte Produktentwicklung	Pflicht	V	2	AP	Hausarbeit und Vortrag und Test
2			Angewandte Produktentwicklung	Pflicht	Ü	2		
2	Digitales Unternehmen	6	Digitales Unternehmen	Pflicht	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	International Business	6	International Business*	Pflicht	S	5	AP	Tests und Präsentationen
2	Umweltorientiertes Produktmanagement	6	Umweltorientiertes Produktmanagement*	WPF	S	4	AP	Workshop und Präsentation
2			Umweltorientiertes Produktmanagement*	WPF	P	1		
2	Advanced Production/ Serienproduktion	6	Serienproduktion *	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Serienproduktion *	WPF	P	2		
2	Moderne Werkstoffe	6	Moderne Werkstoffe	WPF	S	4	AP	Vortrag, Diskussion und Hausarbeit
2	Logistics and Supply Chain Management	6	Logistics and Supply Chain Management*	WPF	S	4	AP	Referat, Test, Hausarbeit
2	Instandhaltungsmanagement	6	Instandhaltungsmanagement	WPF	S	4	P	K 120 min
3	Masterarbeit und Kolloquium	24	Masterarbeit	Pflicht	MA		MA	Abschlussarbeit
3		6	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

* Veranstaltung und Prüfung können auf Englisch abgehalten werden.

** Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung Masterstudiengang WI festlegen.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“

am Fachbereich Betriebswirtschaft der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena in
Kooperation mit der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 26. März 2014 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08. September 2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gleichstellung
 - § 3 Zulassung zum Studium
 - § 4 Ziele des Studiums
 - § 5 Aufbau des Studiums
 - § 6 Studienmodule
 - § 7 Studienfachberatung
 - § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“ Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im vorgenannten Studiengang des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Kooperation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht werden, gelten im Folgenden die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs „Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaften“ an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Studien- und Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität bleiben von den weiteren Ausführungen der vorliegenden Studienordnung unberührt.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Einschreibung für diesen Studiengang ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Thüringer Hochschulgesetzes für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule.

(2) Für ausländische Studienbewerber ist zusätzlich der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bildet auf wissenschaftlicher und praxisorientierter Grundlage mit dem Ziel aus, ökonomische Wirtschaftsinformatik-Handlungskompetenz in betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln, in denen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Die Möglichkeit zu praxisnaher, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung soll den Studierenden die erforderliche Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz vermitteln, die zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Der Globalisierung der Wirtschaft soll dabei Rechnung getragen werden.

(2) Die Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, sowohl das Management einer Organisation im Fach Wirtschaftsinformatik zu unterstützen als auch nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen bzw. selbst unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

(3) Das Studium soll in angemessener Zeit mit Erlangung einer angemessenen fachlichen Tiefe im informationstechnisch – organisatorisch – betriebswirtschaftlich orientierten Wissenschaftsgebiet Wirtschaftsinformatik abgeschlossen werden.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Das erste bis sechste Semester sind theoretische Studiensemester. Dabei werden das erste bis dritte Studiensemester als Grundausbildung angeboten, das vierte bis sechste Studiensemester als Vertiefungsausbildung. Im siebenten Semester ist ein Praxismodul zu absolvieren. Im Anschluss an das Praxismodul ist im siebenten Semester eine Bachelorarbeit als Abschlussarbeit anzufertigen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Studienmodule

- (1) Die Studienmodule in den einzelnen Studiensemestern sind in dem in der Anlage befindlichen Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Unterrichtssprache des Bachelorstudienganges ist grundsätzlich deutsch. Einzelne Studienmodule können in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.

§ 7 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung, die vom Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angeboten wird, unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studententechniken so-wie über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studienordnung tritt in Kraft mit Beginn des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tages.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 im ersten Studiensemester des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft aufnehmen.
- (3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 in einem höheren Semester als dem

ersten immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden nach Abs. 2 gleichgestellt.

Anlagen

Studien- und Prüfungsplan
Ordnung zur Durchführung des Praxismoduls

Jena, den 08.09.2014

Der Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
Prof. Dr. H. Klaus

Genehmigung

Jena, den 08.09.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Prof. Dr. G. Beibst

Anlage zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan															
Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Grundausbildung															
POS -Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
				Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits			
	B-GE-AB01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Softskill	V	1	4	6						6			
	B-GE-AB01-01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			4	6									
	B-GE-PW01	Personalwirtschaft	S						1	4	6	6	Klausur	90 min	
	B-GE-PW01-01	Personalwirtschaft								4	6		Klausur	120 min	
	B-GE-FW01	Finanzwirtschaft	V				1	4	6			6	Klausur	120 min	
	B-GE-FW01-01	Finanzwirtschaft						4	6				Klausur	120 min	
	B-GE-MA01	Marketing	S							1	4	6	6	Klausur	90 min
	B-GE-MA01-01	Marketing									4	6		Klausur	90 min
	B-GE-RC01	Buchführung	V	1	4	3						3	Klausur	90 min	
	B-GE-RC01-01	Buchführung			4	3							Klausur	90 min	
	B-GE-RC02	Jahresabschluss	V				0,5	4	3	0,5	2	3	6	Klausur	90 min
	B-GE-RC02-01	Jahresabschluss						4	3		2	3*		Klausur	90 min
	B-GE-RC03	Kosten- und Leistungsrechnung	V							1	6	6	6	Klausur	90 min
	B-GE-RC03-01	Kosten- und Leistungsrechnung									6	6		Klausur	90 min
	B-GE-IS01	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	S	0,5	4	6	0,5	4	6			12			
Uni	BW 31.2	Basismodul Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V/U						6				Teilprüfungen oder Klausur	60 min	
Uni	BW 10.6	Vertiefungsmodul Einführung in die Programmierung	V			6							Teilprüfungen oder Klausur	60 min	
	B-GE-VW01	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V/S				0,5	3	6	0,5	3	3	9		
	B-GE-VW01-01	VWL I: Einführung in die Mikroökonomie						3	6				Klausur	60 min	
	B-GE-VW01-02	VWL II: Einführung in die Makroökonomie									3	3	Klausur	60 min	
	B-GE-WR01	Recht I	V/S	0,5	2	3	0,5	2	3			6			
	B-GE-WR01-01	Recht I: Einführung in das Bürgerliche Recht			2	3		2	3*				Klausur	90 min	
	B-GE-WR02	Recht II Einführung in das Handelsrecht								1	4	6	6		
	B-GE-WR02-01	Recht II: Einführung in das Handelsrecht								1	4	6	Klausur	90 min	
	B-GE-ST01	Steuern	V/S	0,5	2	3	0,5	4	6			9			
	B-GE-ST01-01	Steuern I: Einkommensteuer			2	3									
	B-GE-ST01-02	Steuern II: Steuerliche Bilanzierung und steuerliches Verfahrensrecht						4	6*				Klausur	120 min	
	B-GE-GW01	Mathematik und Statistik	V/U	1	6	6						6			
	B-GE-GW01-01	Mathematik			4	3									
	B-GE-GW01-02	Statistik			2	3							Klausur	120 min	
	B-GE-GW02	Wirtschaftsenglisch	S	1	4	3						3			
	B-GE-GW02-01	Wirtschaftsenglisch I			4	3							Klausur	120 min	
		Wahlmodule		freiwillige Inanspruchnahme nach Angebot											
		Exkursion		lehrveranstaltungsbegleitend											
		Module, SWS u. Credits gesamt		5,5	26	30	2,5	21	30	6	23	30	90		

* = Prüfungszeitpunkt

Lehrangebot Uni Jena

Legende

AB	= Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	RC	= Rechnungswesen/Controlling
B	= Bachelor	S	= Seminar
FW	= Finanzwirtschaft	SWS	= Semesterwochenstunden
GE	= General	ST	= Steuern
GW	= Grundlagenwissenschaften	U	= Übung
IS	= Information Systems	V	= Vorlesung
MA	= Marketing	VW	= Volkswirtschaftslehre
PW	= Personalwirtschaft	WR	= Wirtschaftsrecht

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Gesamtübersicht

Modul/Lehrveranstaltung	Art	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester		
		Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits
Pflichtmodule													
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	S	1	2	6	1	4	6	1	4	6			
Volkswirtschaftslehre	S	1	2	3	1	2	3	1	2	3			
Recht	S	1	2	3				1	2	3			
Wirtschaftsinformatik	Ü	2	8	12	2	8	12	1	4	6			
Betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule*	Ü/S	1	4	6	1	8	9	2	8	12			
Wahlmodule		freiwillige Inanspruchnahme nach Angebot aus Wirtschaftsinformatik											
Exkursion		lehrveranstaltungsbegleitend											
Studienarbeit		in der Regel im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik											
Praktikantenseminar B-GE-PM01		in der Regel im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik									1	2	18
Bachelorarbeit (EAH) bzw. Bachelorarbeit + Thesenpapier (FSU)		in der Regel im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik									1	2	12 bzw. 10+2
Module, SWS u. Credits gesamt		6	18	30	5	22	30	6	20	30	2	4	30

Lehrangebot Uni Jena (VM je 6 ECTS)

*Regelstudienplan

Anlage zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

ABWL in der Vertiefung (Pflichtmodul)

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB02	Betriebswirtschaftliche Methodenlehre	S	1	2	6						
		Technik des wissenschaftlichen Arbeitens			2	6					Studienarbeit	

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB04	Management betrieblicher Funktionsbereiche	S	2			4	6				
	B-GE-AB02-01	Logistik					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-02	Produktions- und Prozessmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-03	Exportmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-04	Finanzen					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-05	Finanzmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-06	Finanzierung und Investition					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-01	Einkaufsmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-02	Funktionscontrolling					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-04	Einführung in LINUX-Betriebs- und Anwendungssysteme					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-05	Projektmanagement und Führungskompetenz					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-06	Web-Anwendungsentwicklungs-Werkzeuge					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB03	Unternehmensführung	S	1					4	6		
	B-GE-AB03-04	Unternehmensgründung							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-08	Nachhaltige Unternehmensführung							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-05	Unternehmensführung in gemeinnützigen Körperschaften							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-07	Strategisches Management							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-IS-02/01	Management und Organisation							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-IS-02/02	Management im Krankenhaus							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-10	Unternehmensplanspiel "General Management"							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-09	"TOPSIM Startup! Dienstleistung"							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-11	"TOPSIM Macroeconomics"							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-06	Wirtschaftsethik							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-03	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-01	betriebswirtschaftlichen Praxis							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-02	Business across boarders							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-12	Moderne Kostenrechnungssysteme							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-13	Kostencontrolling							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-01	Innovationsmanagement							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-02	Outsourcing							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Volkswirtschaftslehre in der Vertiefung (Pflichtmodul)

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-VW02 B-GE-VW02-01	VWL II: Internationale Wirtschaft Internationale Wirtschaftsbeziehungen	S	1	2 2	3 3					Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-VW03 B-GE-VW03-01	VWL III: Wirtschaftspolitik Grundzüge der Wirtschaftspolitik	S	1			2 2	3 3	2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	120 min
	B-GE-VW03-02	Angewandte Wirtschaftspolitik: Allokations- und Wettbewerbspolitik							2	3		

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Recht in der Vertiefung (Pflichtmodul)

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-WR02 B-GE-WR02-01	Wirtschaftsverwaltungsrecht Wirtschaftsverwaltungsrecht	S	1	2 2	3 3					Klausur	90 min
	B-GE-WR03 B-GE-WR03-01	Gewerblicher Rechtsschutz Gewerblicher Rechtsschutz	S	1					2 2	3 3	Klausur	90 min

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Wirtschaftsinformatik (Pflichtmodul)

Betreuender Professor	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
			Ü	1		12						
Prof. Ruhland	BW 31 5	VM- e-commerce				6						
Prof. Ruhland	BW 31 8	VM- Web-Programmierung				6						
Prof. Ruhland	BW 31 4	VM- Software und IT-Management				6						
			Ü	1				12				
Prof. Ruhland	BW 31 1	BM - Integrierte Informationsverarbeitung*						4				
Prof. Ruhland	BW 31 8	VM- Web-Programmierung (Angebot 3semestrig)						6				
Prof. Ruhland	BW 31 3	VM- Daten-, Informations- und Wissensmanagement						6				
Prof. Ruhland	BW 31 7	VM- Softwaregestützte Datenanalyse						6				
			S	1						6		
Prof. Ruhland	BW 31 6	Seminar Wirtschaftsinformatik								6		

* durch Zusatzleistung
als 6 ECTS an EAH
anzurechnen

Uniseminar
Pflichtleistung,
darüberhinaus Auswahl
aus Angeboten der
WiwiFak (4 aus 6)

Anlage zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule des B-BIS Programms

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
		Theorieorientierte betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule *	S	1		6				12		
	BW10 2	VM Operations Management			4	6			4	6		
	BW 10 5	VM Computergestützte Planung und Optimierung			3	6						
	BW11 2	VM Strategisches Marketing und Marketingplanung			4	6			4	6		
	BW14 5	VM Wirtschaftsprüfung			4	6			4	6		
	BW15 3	VM Rechnungslegung			4	6			4	6		
	BW17 2	VM Management Science			5	6			5	6		
	BW18 1	VM Controlling			4	6			4	6		
	BW12 2	VM Managerial Finance					4	6				
	BW13 2	VM Organisationen, Verhalten in Organisationen, Führung und HRM					4	6				
	BW14 2	VM Steuern					4	6				
	BW16 2	VM Internationales Management					4	6				
	BW30 2	VM Statistische Verfahren der Risikoanalyse					4	6				

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB03	Anwendungsorientierte betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule *	S	1			8	9				
	B-GE-FW03	Theorie Finanzwirtschaft					8	9				
	B-GE-PW03	Schnittstellen und Unterstützungsfunktionen des Personalmanagements					8	9				
	B-GE-RC05	Rechnungslegung der Unternehmung					8	9				
	B-GE-ST03	Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer					8	9				
	B-GE-WR05	Weiterführende Kenntnisse des Wirtschaftsrechts					8	9				
	B-GE-FW02	Grundlagen Finanzwirtschaft			8	9						
	B-GE-FW04	Spezialthemen der Finanzwirtschaft							8	9		
	B-GE-PW02	Zentrale Arbeits- und Entscheidungsfelder des Personalmanagements			8	9						
	B-GE-PW04	Führungs- und Sozialkompetenz							8	9		
	B-GE-RC04	Controlling			8	9						
	B-GE-RC06	Rechnungslegung des Konzerns							8	9		
	B-GE-ST02	Verfahrens- und Bewertungsrecht			8	9						
	B-GE-ST04	Steuerliche Gestaltung							8	9		
	B-GE-WR04	Grundlagen des Wirtschaftsrechts			8	9						
	B-GE-WR06	Spezielle Kenntnisse des Wirtschaftsrechts							8	9		

Aus der Theorieorientierten Fächergruppe (Angebot Uni) sind Module im Umfang von 18 ECTS zu wählen (nach Regelstudienplan im 4. und 6. Sem.). Zur Erhöhung der Auswahlmöglichkeiten steht es den Studierenden frei, auch Ergänzungsmodule der WiWiFak im Wintersemester (5.Sem.) zu belegen.

Aus der Anwendungsorientierten Modulgruppe (Angebot FH) sind 9 ECTS zu wählen (nach Regelstudienplan im 5. Sem. (Wintersemester)). Zur Erhöhung der Auswahlmöglichkeiten steht es den Studierenden frei, auch Ergänzungsmodule des FB BW in den Sommersemestern (4 oder 6. Sem.) zu belegen.

*Regelstudienplan

Ordnung zur Durchführung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“

**am Fachbereich Betriebswirtschaft der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
in Kooperation mit der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Allgemeine Regelungen zum Praxismodul
- § 4 Ziele des Praxismoduls
- § 5 Dauer des Praxismoduls
- § 6 Praktikumsstelle und Praktikantenvertrag
- § 7 Durchführung des Praxismoduls
- § 8 Durchführung des Praxismoduls im Ausland
- § 9 Bewertung und Anerkennung des Praxismoduls
- § 10 Status des Studierenden
- § 11 Versicherungsschutz und Haftung
- § 12 Praktikantenamt
- § 13 Betreuung durch die Hochschule

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Studienordnung des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Einzelheiten für die Durchführung des nach § 24 der Prüfungsordnung im siebenten Fachsemester zu absolvierenden Praxismoduls.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Allgemeine Regelungen zum Praxismodul

- (1) Das Praxismodul wird vom Fachbereich Betriebswirtschaft überwacht und begleitet.
- (2) Der Fachbereich Betriebswirtschaft schließt für die Ernst-Abbe-Hochschule Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen und Organisationen über die Durchführung von Praxismodulen ab.
- (3) Das Praxismodul wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei sind grundsätzlich die vom Fachbereich Betriebswirtschaft vorgesehenen Vertragsformulare zu verwenden. Im Ausnahmefall kann auch ein standardisierter Praktikantenvertrag des Unternehmens bzw. der Organisation geschlossen werden. Über dessen Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Beim Praktikantenvertrag im Sinne dieser Ordnung handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag.
- (5) Die Beschaffung einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt dem Studierenden. Er ist daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ, um eine solche Stelle zu bemühen. Das Praktikantenamt des Fachbereiches Betriebswirtschaft ist bei der Vermittlung einer Praktikumsstelle behilflich.

§ 4 Ziele des Praxismoduls

Das Ziel des Praxismoduls liegt in der Regel im Erwerb von informationstechnologischer Handlungskompetenz durch die Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen. Der Studierende soll dazu an Teilaufgaben mitarbeiten oder diese selbstständig übernehmen.

§ 5 Dauer des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten bei demselben Unternehmen bzw. bei derselben Organisation. Ein Urlaubsanspruch des Studierenden besteht dabei nicht. Ausfallzeiten von insgesamt mehr als sechs Praktikumstagen sind nachzuholen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Praktikumsunterbrechung, ein Wechsel der Praktikumsstelle oder längere Ausfallzeiten möglich, sofern die Erreichung der Ziele des Praxismoduls nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit des Studierenden entspricht der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen

bzw. in der Organisation, in der das Praxismodul abgeleistet wird.

(3) Eine Anrechnung vorheriger Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit des Studierenden erfolgt nicht.

§ 6 Praktikumsstelle und Praktikantenvertrag

(1) Die Praktikumsstelle wird vom Studierenden benannt und ist vom Praktikantenamt zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum u. a. geeignet ist, die Erreichung der Ziele des Praxismoduls zu gewährleisten.

(2) Voraussetzung für die spätere Anerkennung des Praxismoduls ist die Zustimmung des Praktikantenamtes zu der Praktikumsstelle und dem Praktikantenvertrag vor dem Abschluss des Vertrages und der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 7 Durchführung des Praxismoduls

Die Betreuung des Studierenden im Unternehmen erfolgt durch einen betrieblichen Mentor. Dieser übernimmt die Einweisung des Studierenden in sein Arbeitsgebiet. Er soll beratend und anleitend den Lern- und Erfahrungsprozess unterstützen. Gleichzeitig soll er Ansprechpartner für den Fachbereich Betriebswirtschaft sein.

§ 8 Durchführung des Praxismoduls im Ausland

(1) Das Praxismodul kann bei einem Unternehmen bzw. einer Organisation im Ausland abgeleistet werden. Der Studierende hat dabei die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) In Kooperationsverträgen mit Partnerhochschulen im Ausland ist die Regelung spezieller Modalitäten zur Ableistung und Anerkennung des Praxismoduls möglich.

§ 9 Bewertung und Anerkennung des Praxismoduls

(1) Der Studierende hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praxismoduls dem Praktikantenamt Berichte über jeden Monat der praktischen Tätigkeit jeweils innerhalb der ersten zwei Wochen des folgenden Monats vorzulegen.

(2) Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Praxismoduls ein durch die

Praktikumsstelle ausgestellter detaillierter Tätigkeitsnachweis einzureichen.

(3) Das Praxismodul ist zu bewerten.

(4) Für den Fall der Nichtanerkennung des Praxismoduls, kann dieses einmal wiederholt werden. Wird das Praxismodul nur teilweise anerkannt, sind die zur Anerkennung erforderlichen Leistungen nachzuholen.

§ 10 Status des Studierenden

(1) Während des Praxismoduls ist der Studierende im Bachelorstudiengang „Business Information Systems“ des Fachbereich Betriebswirtschaft immatrikuliert.

(2) Der Studierende ist verpflichtet, den zur Erreichung der Ziele des Praxismoduls erforderlichen Anordnungen des betreuenden Mentors im Unternehmen nachzukommen und die dort geltenden Vorschriften und Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie bestehende Schweigepflichten, zu beachten.

(3) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während der Ableistung des Praxismoduls weder den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, noch denjenigen des Personalvertretungsgesetzes.

§ 11 Versicherungsschutz und Haftung

(1) Der Studierende ist während des Praxismoduls im Inland durch das Unternehmen gegen Unfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger (in der Regel die Berufsgenossenschaft) zu versichern.

(2) Das Haftungsrisiko des Studierenden für sämtliche Schäden, die bei Ableistung des Praxismoduls am Praktikumsplatz entstehen, ist für die Laufzeit des Praktikantenvertrages durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle bzw. durch eine vom Studierenden abzuschließende Privathaftpflichtversicherung abzudecken.

(3) Während des Praxismoduls besteht für den Studierenden Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese Versicherungsfreiheit schließt die studentische Krankenversicherungspflicht nicht aus, soweit nicht die Voraussetzungen einer Familienmitversicherung vorliegen.

§ 12 Praktikantenamt

(1) Im Fachbereich Betriebswirtschaft besteht ein Praktikantenamt. Dem Amt steht ein Professor des

Fachbereiches vor. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitarbeiter des Fachbereichs.

(2) Dem Praktikantenamt obliegt die gesamte Abwicklung des Praxismoduls. Dazu gehört insbesondere die Beratung und Betreuung des Studierenden während der Ableistung des Praxismoduls, die Prüfung und Anerkennung der Praktikumsstellen und der Praktikantenverträge, die Anerkennung des Praxismoduls im Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss, die Pflege der Beziehungen zu den Unternehmen bzw. Organisationen sowie die Akquirierung neuer Praktikumsstellen im In- und Ausland.

§ 13 Betreuung durch die Hochschule

(1) Der Fachbereich Betriebswirtschaft, vertreten durch das Praktikantenamt, bestimmt einen Professor des Fachbereichs als zusätzlichen fachlichen Betreuer des Studierenden.

(2) Die Aufgaben des Betreuers bestehen in der Begleitung des Studierenden während der Ableistung des Praxismoduls und in der Beratung des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen und der Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit, der Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen sowie der Prüfung der von dem Studierenden vorzulegenden Monatsberichte.

Jena, den 08.09.2014

Der Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
Prof. Dr. H. Klaus

Genehmigung

Jena, den 08.09.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Prof. Dr. G. Beibst

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“

**am Fachbereich Betriebswirtschaft der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena in
Kooperation mit der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 26. März 2014 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08. September 2014 diese Ordnung genehmigt.

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studienganges
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Praxismodul
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt und Praktikantenamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordinator

Prüfungsverfahren

- § 13 Grundsätze des Prüfungsverfahrens und Nachteilsausgleich
- § 14 Prüfungstermin
- § 15 Studien- und Prüfungsplan
- § 16 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 19a Modulprüfungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Multiple-Choice-Prüfungen und elektronisch unterstützte Prüfungen
- § 22 Alternative Prüfungsleistungen
- § 23 Wahlpflichtmodule und Studienarbeit
- § 24 Praxismodul
- § 25 Bachelorarbeit
- § 26 Bewertungsfristen für Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Bachelorarbeit
- § 27 Keine Bewertung bei Nichtantritt, Täuschung oder Störung
- § 28 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 29 Bestehen von Modulprüfungen
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Widerspruchsverfahren

Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

Studien- und Prüfungsplan
Bachelorzeugnis Deutsch
Bachelorzeugnis Englisch
Bachelorurkunde Deutsch
Bachelorurkunde Englisch
Diploma Supplement
Auszug Prüfungsordnung und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2013

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang „Business Information Systems“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Kooperation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht werden, gelten im Folgenden der § 19a sowie die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs „Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaften“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Zusammenhang mit der einer Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Abs. 3) von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden. Prüfungsleistungen können in der Form von schriftlichen (§ 19), mündlichen (§ 20) oder alternativen Prüfungsleistungen (§ 22) erbracht werden.

(2) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Abs. 3) zu erbringende Arbeiten, mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Testaten oder Computerprogrammen.

(3) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Lehr- und Lerneinheiten, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sollen, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlich sind. Sie können in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Übungen durchgeführt werden.

(4) Module im Sinne dieser Ordnung sind Kombinationen von Lehrveranstaltungen in der Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die entweder Kompetenzen vermitteln, die über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden oder die einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(5) Modulprüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten der zu Grunde liegenden Module, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen können und benotet werden.

(6) ECTS-Punkte im Sinne dieser Ordnung sind die auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Abs. 7) vergebenen Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

(7) ECTS-Grad im Sinne dieser Ordnung sind die auf dem ECTS (Abs. 6) basierenden Bewertungsstufen, welche die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen relativ bemessen.

(8) Prüfer im Sinne dieser Ordnung sind Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

(9) Beisitzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen gemäß Abs. 8 dieser Vorschrift, die vom Prüfungsausschuss weder mit Fragerecht, noch mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

(10) Die alternativen Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung definiert.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (§ 3 Abs. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden, regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Business Information Systems.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Modulprüfung bzw. Prüfungs- und Studienleistung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit und Praxismodul

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das siebente Semester enthält das Praxismodul und die Bachelorarbeit.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B. A.“.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.
- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe des Abs. 1 angerechnet werden.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.
- (6) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, so sind die Noten sowie die ECTS-Grade und ECTS-Punkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS-Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“ wie folgt:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt

- X = gesuchte Note,
- N_{\max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert),
- N_{\min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert),
- N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden nach Befürwortung durch den Fachvertreter. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original beizufügen.

Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation sowie die daraus erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender und weitere drei Professoren des Fachbereichs, von denen ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen ist, sowie zwei Studierende des Fachbereichs an. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, diejenige der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht studierenden Mitgliedes wird gemäß Satz 1 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom Fachbereichsrat bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines studierenden Mitglieds wird vom Fachbereichsrat ebenso ein neues Mitglied für wiederum regelmäßig zwei Jahre bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht

unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden das Recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat in Eilfällen ein Vorabentscheidungsrecht. Er hat darüber den Prüfungsausschuss bei nächster Gelegenheit zu informieren und bei Bedarf einen Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 21 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation, die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen und die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren.

§ 10 Prüfungsamt und Praktikantenamt

(1) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Prüfungsamt in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben: die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten, die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses, die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges, die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordination übergreifender Fragen.

(3) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Praktikantenamt in Praktikumsfragen betreut. Das Praktikantenamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(4) Das Praktikantenamt hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Beratung und Betreuung der Studierenden vor und während der Ableistung des Praxismoduls, insbesondere im Hinblick auf die Inhalte und die Gestaltung des Praxismoduls sowie die arbeits- und versicherungsrechtlichen Fragen und mögliche Konfliktlösungsansätze, die Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zum Praxismodul, die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Praxismoduls in Bezug auf Planung, Abwicklung und Nachbereitung, die Prüfung und Anerkennung der Praktikumsstellen und der Praktikantenverträge, die Anerkennung des Praxismoduls im Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs, die Pflege der Beziehungen zu den Unternehmen und Organisationen sowie die Akquirierung neuer Praktikumsstellen im In- und Ausland.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer (§ 3 Abs. 8) und gegebenenfalls durch Beisitzer (§ 3 Abs. 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsbeauftragte Personen bestellt, die – sofern nicht wich-

tige bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“ ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsbefugt sind, einen Modulkordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Prüfungsverfahren

§ 13 Grundsätze des Prüfungsverfahrens und Nachteilsausgleich

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsverhältnis.

(2) Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit. Zur Glaubhaftmachung und Bewertung von Art und Höhe des Nachteilsausgleichs kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen und/oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Nachteilsausgleich muss bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Auf Grund des Nachteilsausgleichs kann dem Prüfling gestattet werden, die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Bearbeitungszeit kann dabei bis zu einem Drittel der regulären Bearbeitungszeit der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung verlängert werden, höchstens jedoch bis zu einer Zeitstunde. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, Prüfungsdauer und Prüfungsbedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

§ 14 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die einzelnen Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen fest und gibt diese mindestens zwei Wochen vor Prüfungsdurchführung in geeigneter Form bekannt, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 15 Studien- und Prüfungsplan

(1) Im Verlaufe des Studiums sind in allen Modulen, die sich aus dem anliegenden Studien- und Prüfungsplan ergeben, Modulprüfungen zu absolvieren. Bestandene Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Modulprüfung absolviert wurde.

(2) In der Vertiefungsausbildung sind in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre insgesamt drei Modulprüfungen zu absolvieren, wobei die Modulprüfung des vierten Semesters in einer Studienarbeit besteht. Der Fachbereichsrat beschließt aus dem nicht abschließenden Fächerkatalog der Module der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gemäß dem in der Anlage befindlichen Studien- und Prüfungsplan, welche Veranstaltungen angeboten werden und gibt diese rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt. Der Studierende wählt aus den im fünften und sechsten Semester angebotenen Modulen in der Vertiefungsausbildung Module im Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Bei der Prüfungsanmeldung hat der Studierende die von ihm gewählten Modulprüfungen anzugeben.

(3) In der Vertiefungsausbildung hat der Studierende die Modulprüfungen Wirtschaftsinformatik und die „Betriebswirtschaftlichen Ergänzungsmodule des B-BIS-Programms“ zu absolvieren. Der Fachbereichsrat beschließt aus dem nicht abschließenden Fächerkatalog der sonstigen Wahlpflichtmodule, welche Veranstaltungen angeboten werden und gibt diese rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Modulprüfungen und Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache zu kennzeichnen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“ am Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Haupthörer und an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Nebenhörer immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen geschieht im Online-Verfahren oder durch Einschreibung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Die Fristen für die Anmeldung werden als Abschlussfristen rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Anmeldung ist für den Studierenden bindend. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen. Der Studierende kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist von einer bereits erfolgten Anmeldung zurücktreten.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die betreffende Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist, die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Fristen für die Anmeldung zur Prüfung überschritten sind oder wenn vom Studierenden beizubringende Unterlagen fehlen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht Voraussetzung für die Ablegung einer Modulprüfung in einem darauf aufbauenden Modul.

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Rektorin bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Das gleiche gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbeiten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe des § 21 der vorliegenden Prüfungsordnung auch im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder eine von diesem beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.

(3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit soll sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten und zu bepunkten. Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten und zu bepunkten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 19a Modulprüfungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

(1) Abweichend von dieser Prüfungsordnung richten sich die Anmeldung zu den Modulen und zur Modulprüfung sowie die Durchführung und Benotung der Modulprüfung und gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 7). Dies gilt auch für das Modul Bachelorarbeit, wenn der Prüfling von der Möglichkeit Gebrauch macht, dieses Modul an der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchzuführen.

(2) Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Leistungen mit derselben ECTS-Punktzahl im Studiengang „Business Information Systems“ anerkannt.

(3) Die von den Studierenden an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erreichten Modulergebnisse werden vom Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an das Prüfungsamt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena übermittelt. Dem Prüfungsamt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena obliegt außerdem die Verbuchung und Verwaltung der Noten und Leistungspunkte. Die übermittelten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den Lehrveranstaltungen, zum Modul, zum Dozenten, zu den Leistungspunkten und zur erreichten Note, sowie das Datum der jeweiligen Prüfungsleistung.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach dreißig Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der bewohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

§ 21 Multiple-Choice-Prüfungen und elektronisch unterstützte Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine schriftliche Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren bzw. in elektronisch unterstützter Form zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder wenn die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren bzw. in elektronisch unterstützter Form rechtfertigt.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren muss der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten erhalten. Dabei ist für den Prüfling erkennbar festzulegen, ob eine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten zutreffend sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die für das geprüfte Fach allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein

und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten im Multiple-Choice-Verfahren soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung.

(5) Prüfungsaufgaben, die gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsaufgaben nicht den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen, so dürfen diese Prüfungsaufgaben bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Bei den Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren bzw. in elektronisch unterstützter Form müssen das Bewertungsverfahren, insbesondere die zu erreichende Höchstpunktzahl, die Bestehensgrenze und die Bewertungsmethode, sowie die Leistung des Prüflings nachvollziehbar dokumentiert werden. Sämtliche vorgenannten Daten und Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfristen der Prüfungsordnung jederzeit reproduzierbar und in Papierform dokumentierbar sein. Die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen ist bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung dem Prüfungsausschuss in einer für diesen nachvollziehbaren Form nachzuweisen und von diesem festzustellen.

§ 22 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u. a.

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten und zu bepunkten. In der Regel findet dafür § 19 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Der Fachbereich Betriebswirtschaft benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“ angeboten werden können. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 23 Wahlpflichtmodule und Studienarbeit

(1) Ein Wahlpflichtmodul aus der Gruppe „Betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule“ muss mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen.

(2) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die in der Vertiefungsbildung anzufertigen ist. Sie besteht in der Bearbeitung eines durch den Betreuer vergebenen Themas. Die Zeitdauer von Themenvergabe bis zur Abgabe der Arbeit soll maximal sechs Wochen betragen. Die Betreuung der Studienarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten des Fachbereichs. Der Studierende hat die Studienarbeit auch in elektronischer Form einzureichen.

§ 24 Praxismodul

(1) Im siebenten Fachsemester ist ein dreimonatiges Praxismodul, in der Regel im Bereich der Wirtschaftsinformatik, nach den Vorgaben der „Ordnung zur Durchführung des Praxismoduls“ für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zu absolvieren.

(2) Über die Anerkennung des Praxismoduls entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für das Praxismodul werden 18 ECTS-Punkte vergeben.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem, in der Regel auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt vorzugsweise von einem Prüfer auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, kann darüber hinaus jedoch durch alle Prüfer (§ 3 Abs. 8) erfolgen, die in einem für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“ relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung des Betreuers. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Betreuer bestimmen. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann ein weiterer Prüfungsberechtigter eines anderen Fachbereichs der Hochschule die Arbeit mitbetreuen. Ein Wechsel in der Person des Betreuers kann nur aus dringenden Gründen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Wird die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt, so ist Voraussetzung hierfür, dass diese Einrichtung zur Anleitung und Betreuung des Studierenden einen Mentor bestellt.

(3a) Macht der Prüfling von der Möglichkeit Gebrauch, das Modul Bachelorarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchzuführen, gilt § 19a. In diesem Fall hat der Prüfling zusätzlich ein die zentralen Inhalte und Ergebnisse der Arbeit zusammenfassendes Thesenpapier spätestens eine Woche nach Abgabe der Bachelorarbeit im Prüfungsamt des Fachbereichs BW einzureichen. Für das Thesenpapier werden 2 ECTS-Punkte vergeben und den sonstigen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erbrachten Studienleistungen zugerechnet.

(4) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Er hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Aus-

gabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen und des Praxismoduls sowie eine Erklärung des Prüflings einzureichen, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem Studiengang „Business Information Systems“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall neun Wochen. § 19a bleibt unberührt. Sie kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss bis maximal zwölf Wochen gewährt bzw. auf zwölf Wochen verlängert werden, wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen aufgeschoben werden. Die Gründe sind vom Prüfling dem Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der

Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Betreuer. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Im Falle des Nichtbestehens der Arbeit (Note 5,0) ist diese von einem Zweitprüfer zu bewerten. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Bewertungen. Für den Fall, dass die vergebenen Bewertungen um mehr als 30 Punkte (§ 28 Abs. 2) voneinander abweichen, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Dieser legt die Punkte innerhalb des Rahmens der Punkte der beiden anderen Prüfer endgültig fest. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben (§ 25 Abs. 3a).

§ 26 Bewertungsfristen für Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Bachelorarbeit

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 30).

§ 27 Keine Bewertung bei Nichtantritt, Täuschung oder Störung

(1) Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses (§ 13 Abs. 1) nicht antritt. Dies gilt nicht,

wenn der Prüfling rechtzeitig von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling dann, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der erforderliche Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen zu erbringen.

(2) Eine alternative Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit werden ebenfalls ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) oder mit null Punkten bewertet, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt. Abs. 1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ebenfalls ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) oder mit null Punkten bewertet, wenn der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) oder mit null Punkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 28 Bewertung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 / 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 / 2,0 / 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 / 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

2) Bei der Bewertung einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung werden vom Prüfer Punkte vergeben. Dabei wird der nachfolgende Bewertungsschlüssel zu Grunde gelegt:

	Note	Punkte
Sehr gut	1,0	$95 \leq x \leq 100$
	1,3	$90 \leq x < 95$
Gut	1,7	$85 \leq x < 90$
	2,0	$80 \leq x < 85$
	2,3	$75 \leq x < 80$
Befriedigend	2,7	$70 \leq x < 75$
	3,0	$65 \leq x < 70$
	3,3	$60 \leq x < 65$
Ausreichend	3,7	$55 \leq x < 60$
	4,0	$50 \leq x < 55$
Nicht bestanden	5,0	$0 \leq x < 50$

Die für Module an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vergebenen Noten werden vom Prüfungsamt des Fachbereichs BW in Punkte umgerechnet. Dabei wird die höchste ganzzahlige Punktzahl des Punktbereichs der vergebenen Note angesetzt.

(3) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 von Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Punkte nach dem Bewertungsschlüssel des Abs. 2.

(5) Für die Bachelorprüfung, d.h. für die Gesamtheit aller Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, wird eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit der folgenden Gewichtung.

Modulprüfungen Grundausbildung	15 %
Modulprüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	10 %
Modulprüfungen Volkswirtschaftslehre	10 %
Modulprüfungen Recht	5 %
Modulprüfungen Wirtschaftsinformatik	25 %
Modulprüfungen Betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule	25 %
Bachelorarbeit	10 %

Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet dabei wie folgt:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Benotung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden. Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grad		
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht sind, das Praxismodul anerkannt und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern, insbesondere Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit, sind dem Prüfling, im Falle seiner Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Dabei sind die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive der Modulnoten und der ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-

Grads auf einem Zusatzdokument ergänzt. Weiterhin können auf Antrag des Prüflings Wahlmodule bzw. Zusatzleistungen, ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung, in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit als letzte Prüfungsleistung abgegeben wurde.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und dem englischen Zeugnis erhält der Studierende die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Abbe-Hochschule Jena versehen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 32 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Modulprüfungen sind immer in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Wiederholungsanspruch gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 34 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit entsprechend § 27 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Bachelorarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereichs den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Rektorin weiter. Diese erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) das Gutachten der Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, wenn eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt in Kraft mit Beginn des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tages.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 im ersten Studiensemester des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft aufnehmen.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 in einem höheren Semester als dem ersten immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden nach Abs. 2 gleichgestellt.

Jena, den 08.09.2014

Der Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
Prof. Dr. H. Klaus

Genehmigung

Jena, den 08.09.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Prof. Dr. G. Beibst

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage 3: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage 4: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage 5: Bachelorurkunde Englisch

Anlage 6: Diploma Supplement

Anlage 7: Auszug Prüfungsordnung und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2013

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan															
Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Grundausbildung															
POS -Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
				Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits			
	B-GE-AB01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Softskill	V	1	4	6						6			
	B-GE-AB01-01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			4	6									
	B-GE-PW01	Personalwirtschaft	S						1	4	6	6	Klausur	90 min	
	B-GE-PW01-01	Personalwirtschaft								4	6		Klausur	120 min	
	B-GE-FW01	Finanzwirtschaft	V				1	4	6			6	Klausur	120 min	
	B-GE-FW01-01	Finanzwirtschaft						4	6				Klausur	120 min	
	B-GE-MA01	Marketing	S							1	4	6	6	Klausur	90 min
	B-GE-MA01-01	Marketing									4	6		Klausur	90 min
	B-GE-RC01	Buchführung	V	1	4	3						3	Klausur	90 min	
	B-GE-RC01-01	Buchführung			4	3							Klausur	90 min	
	B-GE-RC02	Jahresabschluss	V				0,5	4	3	0,5	2	3	6	Klausur	90 min
	B-GE-RC02-01	Jahresabschluss						4	3		2	3*		Klausur	90 min
	B-GE-RC03	Kosten- und Leistungsrechnung	V							1	6	6	6	Klausur	90 min
	B-GE-RC03-01	Kosten- und Leistungsrechnung									6	6		Klausur	90 min
	B-GE-IS01	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	S	0,5	4	6	0,5	4	6				12		
Uni	BW 31.2	Basismodul Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V/U						6					Teilprüfungen oder Klausur	60 min
Uni	BW 10.6	Vertiefungsmodul Einführung in die Programmierung	V			6								Teilprüfungen oder Klausur	60 min
	B-GE-VW01	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V/S				0,5	3	6	0,5	3	3	9		
	B-GE-VW01-01	VWL I: Einführung in die Mikroökonomie						3	6					Klausur	60 min
	B-GE-VW01-02	VWL II: Einführung in die Makroökonomie									3	3		Klausur	60 min
	B-GE-WR01	Recht I	V/S	0,5	2	3	0,5	2	3				6	Klausur	90 min
	B-GE-WR01-01	Recht I: Einführung in das Bürgerliche Recht			2	3		2	3*					Klausur	90 min
	B-GE-WR02	Recht II Einführung in das Handelsrecht								1	4	6	6	Klausur	90 min
	B-GE-WR02-01	Recht II: Einführung in das Handelsrecht								1	4	6		Klausur	90 min
	B-GE-ST01	Steuern	V/S	0,5	2	3	0,5	4	6				9		
	B-GE-ST01-01	Steuern I: Einkommensteuer			2	3									
	B-GE-ST01-02	Steuern II: Steuerliche Bilanzierung und steuerliches Verfahrensrecht						4	6*					Klausur	120 min
	B-GE-GW01	Mathematik und Statistik	V/U	1	6	6							6		
	B-GE-GW01-01	Mathematik			4	3									
	B-GE-GW01-02	Statistik			2	3								Klausur	120 min
	B-GE-GW02	Wirtschaftsenglisch	S	1	4	3							3	Klausur	120 min
	B-GE-GW02-01	Wirtschaftsenglisch I			4	3								Klausur	120 min
		Wahmodule		freiwillige Inanspruchnahme nach Angebot											
		Exkursion		lehrveranstaltungsbegleitend											
		Module, SWS u. Credits gesamt		5,5	26	30	2,5	21	30	6	23	30	90		

* = Prüfungszeitpunkt

Lehrangebot Uni Jena

Legende

AB	= Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	RC	= Rechnungswesen/Controlling
B	= Bachelor	S	= Seminar
FW	= Finanzwirtschaft	SWS	= Semesterwochenstunden
GE	= General	ST	= Steuern
GW	= Grundlagenwissenschaften	U	= Übung
IS	= Information Systems	V	= Vorlesung
MA	= Marketing	VW	= Volkswirtschaftslehre
PW	= Personalwirtschaft	WR	= Wirtschaftsrecht

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Gesamtübersicht

Modul/Lehrveranstaltung	Art	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester		
		Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits
Pflichtmodule													
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	S	1	2	6	1	4	6	1	4	6			
Volkswirtschaftslehre	S	1	2	3	1	2	3	1	2	3			
Recht	S	1	2	3				1	2	3			
Wirtschaftsinformatik	Ü	2	8	12	2	8	12	1	4	6			
Betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule*	Ü/S	1	4	6	1	8	9	2	8	12			
Wahlmodule		freiwillige Inanspruchnahme nach Angebot aus Wirtschaftsinformatik											
Exkursion		lehrveranstaltungsbegleitend											
Studienarbeit		in der Regel im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik											
Praktikantenseminar B-GE-PM01		in der Regel im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik									1	2	18
Bachelorarbeit (EAH) bzw. Bachelorarbeit + Thesenpapier (FSU)		in der Regel im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik									1	2	12 bzw. 10+2
Module, SWS u. Credits gesamt		6	18	30	5	22	30	6	20	30	2	4	30

Lehrangebot Uni Jena (VM je 6 ECTS)

*Regelstudienplan

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

ABWL in der Vertiefung (Pflichtmodul)

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB02	Betriebswirtschaftliche Methodenlehre	S	1	2	6						
		Technik des wissenschaftlichen Arbeitens			2	6					Studienarbeit	

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB04	Management betrieblicher Funktionsbereiche	S	2			4	6				
	B-GE-AB02-01	Logistik					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-02	Produktions- und Prozessmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-03	Exportmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-04	Finanzen					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-05	Finanzmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB02-06	Finanzierung und Investition					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-01	Einkaufsmanagement					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-02	Funktionscontrolling					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-04	Einführung in LINUX-Betriebs- und Anwendungssysteme					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-05	Projektmanagement und Führungskompetenz					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-06	Web-Anwendungsentwicklungs-Werkzeuge					2	3			Klausur und/oder Projektarbeit	60 min

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB03	Unternehmensführung	S	1					4	6		
	B-GE-AB03-04	Unternehmensgründung							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-08	Nachhaltige Unternehmensführung							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-05	Unternehmensführung in gemeinnützigen Körperschaften							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-07	Strategisches Management							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-IS-02/01	Management und Organisation							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-IS-02/02	Management im Krankenhaus							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-10	Unternehmensplanspiel "General Management"							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-09	"TOPSIM Startup! Dienstleistung"							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-11	"TOPSIM Macroeconomics"							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-06	Wirtschaftsethik							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-03	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-01	betriebswirtschaftlichen Praxis							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB04-02	Business across boarders							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-12	Moderne Kostenrechnungssysteme							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-13	Kostencontrolling							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-01	Innovationsmanagement							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-AB03-02	Outsourcing							2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	60 min

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Volkswirtschaftslehre in der Vertiefung (Pflichtmodul)

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-VW02 B-GE-VW02-01	VWL II: Internationale Wirtschaft Internationale Wirtschaftsbeziehungen	S	1	2 2	3 3					Klausur und/oder Projektarbeit	60 min
	B-GE-VW03 B-GE-VW03-01	VWL III: Wirtschaftspolitik Grundzüge der Wirtschaftspolitik	S	1			2 2	3 3	2	3	Klausur und/oder Projektarbeit	120 min
	B-GE-VW03-02	Angewandte Wirtschaftspolitik: Allokations- und Wettbewerbspolitik							2	3		

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Recht in der Vertiefung (Pflichtmodul)

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-WR02 B-GE-WR02-01	Wirtschaftsverwaltungsrecht Wirtschaftsverwaltungsrecht	S	1	2 2	3 3					Klausur	90 min
	B-GE-WR03 B-GE-WR03-01	Gewerblicher Rechtsschutz Gewerblicher Rechtsschutz	S	1					2 2	3 3	Klausur	90 min

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Wirtschaftsinformatik (Pflichtmodul)

Betreuender Professor	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
			Ü	1		12						
Prof. Ruhland	BW 31 5	VM- e-commerce				6						
Prof. Ruhland	BW 31 8	VM- Web-Programmierung				6						
Prof. Ruhland	BW 31 4	VM- Software und IT-Management				6						
			Ü	1				12				
Prof. Ruhland	BW 31 1	BM - Integrierte Informationsverarbeitung*						4				
Prof. Ruhland	BW 31 8	VM- Web-Programmierung (Angebot 3semestrig)						6				
Prof. Ruhland	BW 31 3	VM- Daten-, Informations- und Wissensmanagement						6				
Prof. Ruhland	BW 31 7	VM- Softwaregestützte Datenanalyse						6				
			S	1						6		
Prof. Ruhland	BW 31 6	Seminar Wirtschaftsinformatik								6		

* durch Zusatzleistung als 6 ECTS an EAH anzurechnen

Uniseminar Pflichtleistung, darüberhinaus Auswahl aus Angeboten der WiwiFak (4 aus 6)

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems“: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang "Business Information Systems" - Vertiefungsausbildung

Betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule des B-BIS Programms

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
		Theorieorientierte betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule *	S	1		6				12		
	BW10 2	VM Operations Management			4	6			4	6		
	BW 10 5	VM Computergestützte Planung und Optimierung			3	6						
	BW11 2	VM Strategisches Marketing und Marketingplanung			4	6			4	6		
	BW14 5	VM Wirtschaftsprüfung			4	6			4	6		
	BW15 3	VM Rechnungslegung			4	6			4	6		
	BW17 2	VM Management Science			5	6			5	6		
	BW18 1	VM Controlling			4	6			4	6		
	BW12 2	VM Managerial Finance					4	6				
	BW13 2	VM Organisationen, Verhalten in Organisationen, Führung und HRM					4	6				
	BW14 2	VM Steuern					4	6				
	BW16 2	VM Internationales Management					4	6				
	BW30 2	VM Statistische Verfahren der Risikoanalyse					4	6				

POS-Nr.	Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	Modul	4. Sem SWS	ECTS Punkte	5. Sem SWS	ECTS Punkte	6. Sem SWS	ECTS Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	B-GE-AB03	Anwendungsorientierte betriebswirtschaftliche Ergänzungsmodule *	S	1			8	9				
	B-GE-FW03	Theorie Finanzwirtschaft					8	9				
	B-GE-PW03	Schnittstellen und Unterstützungsfunktionen des Personalmanagements					8	9				
	B-GE-RC05	Rechnungslegung der Unternehmung					8	9				
	B-GE-ST03	Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer					8	9				
	B-GE-WR05	Weiterführende Kenntnisse des Wirtschaftsrechts					8	9				
	B-GE-FW02	Grundlagen Finanzwirtschaft			8	9						
	B-GE-FW04	Spezialthemen der Finanzwirtschaft							8	9		
	B-GE-PW02	Zentrale Arbeits- und Entscheidungsfelder des Personalmanagements			8	9						
	B-GE-PW04	Führungs- und Sozialkompetenz							8	9		
	B-GE-RC04	Controlling			8	9						
	B-GE-RC06	Rechnungslegung des Konzerns							8	9		
	B-GE-ST02	Verfahrens- und Bewertungsrecht			8	9						
	B-GE-ST04	Steuerliche Gestaltung							8	9		
	B-GE-WR04	Grundlagen des Wirtschaftsrechts			8	9						
	B-GE-WR06	Spezielle Kenntnisse des Wirtschaftsrechts							8	9		

Aus der Theorieorientierten Fächergruppe (Angebot Uni) sind Module im Umfang von 18 ECTS zu wählen (nach Regelstudienplan im 4. und 6. Sem.). Zur Erhöhung der Auswahlmöglichkeiten steht es den Studierenden frei, auch Ergänzungsmodule der WiwiFak im Wintersemester (5.Sem.) zu belegen.

Aus der Anwendungsorientierten Modulgruppe (Angebot FH) sind 9 ECTS zu wählen (nach Regelstudienplan im 5. Sem. (Wintersemester)). Zur Erhöhung der Auswahlmöglichkeiten steht es den Studierenden frei, auch Ergänzungsmodule des FB BW in den Sommersemestern (4 oder 6. Sem.) zu belegen.

*Regelstudienplan

BACHELORZEUGNIS



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

in Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

für den Bachelorstudiengang Business Information Systems

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS Credits (Gesamtzahl ECTS Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS
Credits

Bachelorarbeit

Pflichtmodule:

.....
.....
.....

Schwerpunktmodule:

.....
.....
.....

Das **Praktikum** wurde im Umfang von ... Wochen geleistet.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereichs
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS





Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department of Business Administration (University of Applied Sciences Jena)

in cooperation with the faculty of Economics and Business Administration (Friedrich Schiller University Jena)

within the degree programme **Business Information Systems**

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS Credits (total number of ECTS Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS Credits
----------------	-----------------

Bachelor Thesis

Required modules:

.....
.....
.....

Elective modules:

.....
.....
.....

The **Internship** was carried out to the amount of weeks.

Jena,

Head of
Examination Board
.....

Dean
of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

BACHELOR

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

in Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

im Bachelorstudiengang Business Information Systems

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Arts

(B. A.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor der Ernst-Abbe-
Hochschule Jena

BACHELOR

The University of Applied Sciences Jena awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department of Business Administration (University of Applied Sciences Jena)

in cooperation with the faculty of Economics and Business Administration (Friedrich Schiller
University Jena)

within the degree programme Business Information Systems

the academic degree

Bachelor of Arts

(B. A.)

Jena,

The Rector of Ernst-Abbe-
Hochschule Jena

Diploma Supplement



in cooperation with
Friedrich-Schiller-University Jena

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name(s)

Manfred

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. April 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

xxxxxx

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B.A.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Information Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991) in cooperation with

Friedrich-Schiller-Universität Jena – Friedrich Schiller University Jena (founded 1558)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences / State Institution

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Betriebswirtschaft - Department of Business Administration in cooperation with
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Faculty of Economics and Business Administration

Status (Type/ Control)

[same]/ [same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3.5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Internship in industry (required)
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme starts with a three-semester basic training. It provides macro- and micro-economic fundamentals and the basics of computer science industry. Further it includes legal, tax and mathematical topics. Supplementary elective courses are offered. The basic training in IT-sciences is conducted by the Faculty of Economics (Friedrich Schiller University Jena – FSU Jena), the remaining parts by the Department of Business Administration (University of Applied Sciences Jena – EAH Jena). The basic training will be followed by four semesters deepening training. Deepening education serves to further refine and clarify and extend the knowledge acquired in the basic education and prepares students subject-specifically prior to the occupation in the economy. Therefore the compulsory module economic IT science (FSU Jena), the compulsory modules of Business Administration, Economics and Law (EAH Jena) and the business expansion modules (choice of courses from FSU and EAH) are offered. In addition to the theoretical part the students have to complete a practical module which should be fulfilled with an internship in the IT industry. In the seventh semester the bachelor thesis is written in connection with a practical relevance in economic IT-science.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

Gesamtnote “...” (Final Grade)

based on final examination (overall average grade of all courses 90 %, thesis 10 %), cf. “Bachelorzeugnis”.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Business Information Systems degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Arts” and herewith, to exercise professional work in the fields of business for which the degree was awarded, e.g. industry, trades and services, banks and insurance companies as well as operational functional areas such as purchase, administration and logistics.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and business schools with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses. There are partnerships with US-universities such as Wright State University, Dayton/ Ohio and Ball State University, Muncie/ Indiana as well as the University of Memphis, Memphis/ Tennessee.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de
On the programme: www.bw.fh-jena.de
For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

“Bachelorurkunde“
„Bachelorzeugnis“
„Transcript of Records“
„Bachelor Certificate“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

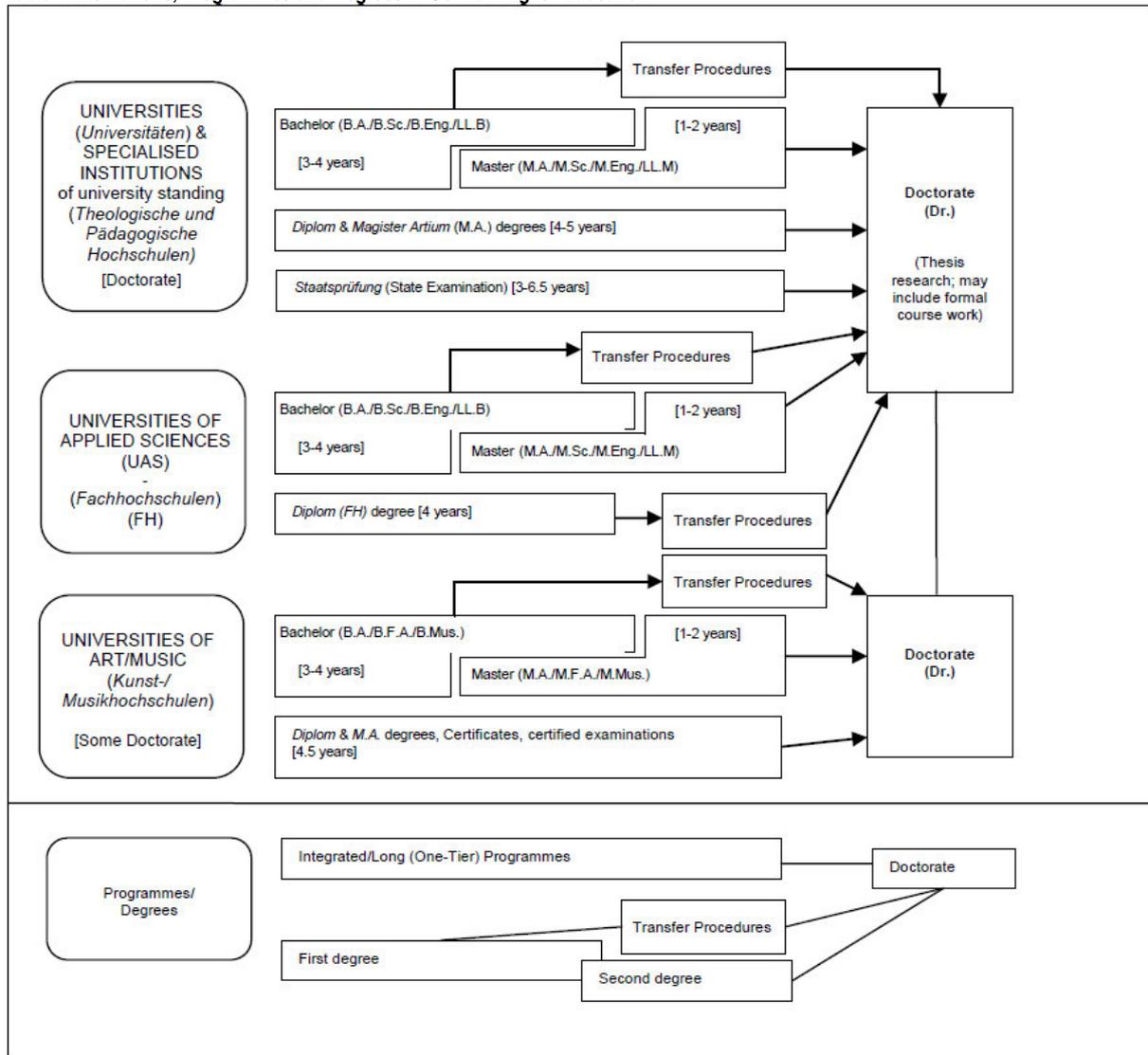
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier) Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

AUSZUG

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.78), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 5/11, S. 59). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 16. Januar 2013 genehmigt.

§ 1 bis 8 nicht abgedruckt.

§ 9

Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

- für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
- die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
- nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der zuständige Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(10) Mit Ausnahme der Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden die Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen benotet.

§ 10 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht bestanden“ und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mindestens im vierten Semester eingeschrieben ist, und den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.

(2) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende die Fristen gem. Abs. 3 aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(3) Nicht abgedruckt.

(4) Nicht abgedruckt.

(5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Nicht abgedruckt.

(5) Nicht abgedruckt.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Nicht abgedruckt.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Für die Basismodule im Sinne der Studienordnung werden Wiederholungsprüfungen angeboten, die als Prüfungsleistungen des Semesters angerechnet werden, in dem das Modul angeboten wurde. Das Verfahren der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 8 Absätze 1,2) sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung ist in bis zu drei Fällen möglich. Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsausschuss durch einfachen Antrag unverzüglich anzuzeigen. Weitere Zweitwiederholungen können nur auf besonders begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines Härtefalls genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.

(3) In bis zu zwei Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Basismodul im Sinne der Studienordnung durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden, sofern das Basismodul weder endgültig nicht bestanden ist noch als endgültig nicht bestanden gilt. Der Antrag ist vom Prüfungsausschuss abzulehnen, wenn aufgrund der im Übrigen erbrachten Leistungen ein erfolgreicher Abschluss des Studiums innerhalb der von dieser Prüfungsordnung gesetzten Fristen nicht mehr zu erwarten ist. Von der Austauschmöglichkeit sind die in § 12 Abs. 3 festgelegten Basismodule sowie das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und das Basismodul „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ ausgenommen.

4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.

(5) Eine bestandene Modulprüfungsleistung kann weder wiederholt noch gemäß Abs. 3 durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht bestanden" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§§ 16 - 21 Nicht abgedruckt.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

AUSZUG

Zweite Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.88), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 5/2011, S. 60). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 16. Januar 2013 genehmigt.

§§ 1 – 9 Nicht abgedruckt.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.

§ 11

Zulassung zu Modulen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§§ 12 – 14 Nicht abgedruckt.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Geburtshilfe/ Hebammenkunde dual an der Ernst-Abbe-Hoch- schule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 16. April 2014 (GVBl. S. 134) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juli 1985 (BGBl. S.902), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. S. 929) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der geänderten Fassung vom 15. Juli 2014 (ThürStAnz Nr.31/2014 S.944) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual.

Der Studienausschuss hat am 19.05.2014 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.09.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Studienplan
- § 12 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 13 Unterrichtssprache
- § 14 Mindestteilnehmerzahl
- § 15 Studienfachberatung

III Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich die in den Studiengang integrierte Berufsausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger für den Studiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2014/2015 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
2. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, insbesondere in Form von
 - Vorlesungen

- Seminaren
 - Übungen
 - Praxisphasen
 - Exkursionen.
3. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
4. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
5. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
6. Praxisphasen: Praktische Ausbildung nach § 2 der HebAPrV
7. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)
8. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
9. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung
10. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

II. Abschnitt: Das Studium

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der ausbildungsintegrierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Hebamme/Entbindungspfleger mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).

(2) Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen für die Hebammenarbeit und -wissenschaft. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbstständig und wissenschaftlich fundiert als Hebammen/ Entbindungspfleger agieren können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem eigenverantwortlichen Handelns;
- die Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Theorien und Modellen des Hebammenwesens und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für den Hebammenalltag und die Hebammenwissenschaft;
- die Entwicklung und Umsetzung von evidenzbasierten Konzepten (z.B. im Hinblick auf die Gestaltung und Bewältigung von komplexen Betreuungs- und Behandlungssituationen bzgl. Familie, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie das Qualitätsmanagement);
- die kritische Reflexion hebammenrelevanter Handlungsperspektiven;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Hebammen sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung des Berufsstandes der Hebammen/ Entbindungspfleger mitzuwirken.

(3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung hebammenrelevanter Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Hebammentätigkeit.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Zugang zum Studium

Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist zusätzlich ein Ausbildungsvertrag mit einem Thüringer Krankenhaus nach § 11 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) Voraussetzung.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- die Pflichtmodule im Umfang von 125 ECTS-Punkten;
- die Pflichtpraktika (Praxisphasen) im Umfang von 100 ECTS-Punkten;
- die Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(3) Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten.

(4) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 6 und schließt am Ende des 6. Semesters mit den berufszulassenden Prüfungen ab. Der zweite

Studienabschnitt umfasst die Semester 7 und 8, er schließt am Ende des 8. Semesters mit der Bachelorarbeit ab.

(5) Eine Übersicht aller Module befindet sich im Studienplan (Anlage 1).

§ 10 Praxisphasen

(1) Praxisphasen sind auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) im ersten Studienabschnitt in den Semestern 1-6 vorgesehen. Die Praxisphasen unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Kooperationspartners, den Regelungen im Gesetz für den Beruf der Hebammen und Entbindungspfleger (HebG) sowie der HebAPrV.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studienverlauf sowie die Durchführung regelt die Praxisordnung des Studiengangs (Anlage 2).

(3) Eine Praxisphase kann sich aus mehreren Praxisinsätzen zusammensetzen.

§ 11 Studienplan

Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst zwölf Module und sechs Praxisphasen (180 ETCS), der Studienabschnitt zwei umfasst sechs Module (60 ETCS):

Studienabschnitt 1 - 1. bis 6. Semester (180 ECTS)

1. Semester

GP.1.101	Propädeutikum
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen - Teil 1
GP.1.301	Hebammenkunde I – Teil 1
GP.1.P1	Praxisphase 1

2. Semester

GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen - Teil 2
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen
GP.1.301	Hebammenkunde I – Teil 2
GP.1.P2	Praxisphase 2

3. Semester

GP.1.104	Wirtschaft und Recht
GP.1.302	Hebammenkunde II – Teil 1
GP.1.303	Hebammenkunde III

GP.1.P3	Praxisphase 3
4. Semester	
GP.1.304	Hebammenkunde IV – Teil 2
GP.1.305	Hebammenkunde V
GP.1.P4	Praxisphase 4
5. Semester	
GP.1.105	Forschung in Pflege und Hebammenkunde
GP.1.306	Hebammenkunde VI
GP.1.P5	Praxisphase 5
6. Semester	
GP.1.307	Hebammenkunde VII
GP.1.P6	Praxisphase 6
<i>Studienabschnitt 2 - 7. und 8. Semester (60 ECTS)</i>	
7. Semester	
GP.1.308	Hebammenkunde VIII
GP.1.309	Hebammenkunde IX
GP.1.310	Hebammenwissenschaft entwickeln
8. Semester	
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1*
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2*
GP.1.106	Bachelorarbeit

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang müssen die Studierenden zwei Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegen.

§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 13 Unterrichtssprache

- (1) Unterrichtssprache ist grundsätzlich deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 14 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

§ 15 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Die Geschäftsführerin des Fachbereiches Gesundheit und Pflege (i.G.)
Jena, den 28.05.2014
Prof. Dr. H. Kraußlach

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Jena, den 09.09.2014
Prof. Dr. G. Beibst

Anlage 1 - Studienplan
Anlage 2 - Praktikumsordnung

Anlage 1 – Studienplan für den ausbildungsintegrierenden Studiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual

Abkürzungen:

GP ... Fachbereich Gesundheit und Pflege
aPL ... alternative Prüfungsleistung
mdl.P ... mündliche Prüfung

Farben:

Schwarz ... Gemeinsame Veranstaltungen (Pflege dual & Geburtshilfe/Hebammenkunde dual)
Rot ... Geburtshilfe/Hebammenkunde dual

1. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.101	Propädeutikum	5	145	5	1.) aPL (Hausarbeit) 2.) Studienleistung: Testat (Erste Hilfe/LSM)
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 1)	5	135	15	
GP.1.301	Hebammenkunde I (Teil 1)	5	135	15	
	Praxisphase 1	15			Testat

2. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 2)	5	135	15	Klausur
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5	105	45	Klausur
GP.1.301	Hebammenkunde I (Teil 2)	5	90	60	Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 2	15			Testat

3. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.104	Wirtschaft und Recht	5	105	45	Klausur
GP.1.302	Hebammenkunde II	5	135	15	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.303	Hebammenkunde III	5	120	30	Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 3	15			Testat

4. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.304	Hebammenkunde IV	5	105	45	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.305	Hebammenkunde V	10	210	90	Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 4	15			Testat

5. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.105	Forschung in Pflege und Hebammenkunde	5	105	45	Klausur
GP.1.306	Hebammenkunde VI	10	150		Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 5	15			Testat

6. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP1.307	Hebammenkunde VII	5	90	60	mdl.P oder aPL
	Praxisphase 6	25			Testat

7. Semester

Lfd. Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.308	Hebammenkunde VIII	10	180	120	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.309	Hebammenkunde IX	10	180	120	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.310	Hebammenwissenschaft entwickeln	10	180	120	aPL: Hausarbeit

8. Semester

Lfd. Nr.	Modul	ECTS	Präsenz-zeit	Studien-zeit	Prüfungsleistungen
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1	10	180	120	aPL
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2	10	90	60	aPL
GP.1.106	Bachelorarbeit	15	80	370	Bachelorarbeit

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammen- kunde dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen
- § 4 Praxiseinsatzstellen
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 7 Praxisamt
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Studienordnung des Studienganges Geburtshilfe/Hebammenkunde dual des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die im Studium integrierten Praxisphasen.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 1-6 haben die Studierenden des Bachelorstudienganges Geburtshilfe/ Hebammenkunde dual nach den Vorgaben des Hebammengesetzes (HebG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV). Praxisphasen nachzuweisen. Der Umfang beträgt 3.000 Stunden (§ 1 HebAPrV).

(2) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 2 HebAPrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxisphase sind im Anhang zu dieser Ordnung dargestellt.

§ 4 Praxiseinsatzstellen

(1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die gemäß SGB I V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen.

(2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- die Praxiseinsatzstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
- die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 6 HebG gewährleisten,
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechende Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen bzw. gegenzuzeichnen,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freizustellen.

§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

(1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsord-

nung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.

(2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

(3) Die Studierenden nehmen ihren tariflichen Jahresurlaub ausschließlich in den Praxisphasen in Abstimmung mit der jeweiligen Praktikumsseinrichtung.

§ 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Geburtshilfe/Hebammenkunde dual. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

§ 7 Praxisamt

(1) Für Fragen zu den Praxiseinsätzen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen;
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle

(2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt und den Ausbildungsträger mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Ausbildungsträger entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle und dem Prüfungsausschuss jeweils im Einzelfall.

§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableitung der Praxisphasen

(1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des §1 Abs.1 der HebAPrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Hebammen und Entbindungspfleger.

§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

(1) Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Einwände unverzüglich.

(2) Die 1. Praxisphase im 1. Semester kann nicht wiederholt werden (Probezeit).

§10 Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 28.05.2014

Die Geschäftsführerin des Fachbereiches
Gesundheit und Pflege (i. G.)

Jena, 09.09.2014

Die Rektorin der Hochschule Jena

Anhang:

Übersicht über die Praxisphasen

Anlage zur Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Geburtshilfe/ Hebammenkunde dual an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Semester	Praxis-Einsatzfeld	Verweis – HebAPrV (Anlage 2 zu § 2 Abs. 1)	Wochen	Stunden
1	Kreißsaal	I./ 1	3	120
1	Operative Station Station 3 und 4 Frauenklinik	I./ 4	4	160
1	Nicht-operative Station	I./ 5	4	160
2	Kreißsaal	5	5	200
2	Geburtshilfliche Ambulanz/ Schwangerenstation	I./1 und II.+III./ 1	2	80
2	Geburtshaus/ Hebammenpraxis	HebG § 6 Abs. 2	2	80
2	Wochenstation/Neugeborenen- Station	II.+III./ 2	3	120
3	Kreißsaal	II.+III./1	4	160
3	Wochenstation/Neugeborenen- Station	II.+III./ 2 und 3	4	160
3	Kinderklinik	II.+III./ 4	4	160
4	Kreißsaal	II.+III./ 1	4	160
4	Wochenstation/Neugeborenen- Station	II.+III./ 2 und 3	2	80
4	Geburtshaus/Hebammenpraxis	HebG § 6 Abs. 2	2	80
4	OP	II.+III./ 5	3	120
5	Kreißsaal	II.+III./ 1	5	200
5	Geburtshilfliche Ambulanz/ Schwangerenstation		2	80
5	Geburtshaus/Hebammenpraxis	HebG § 6 Abs. 2	4	160
6	Kreißsaal	II.+III./ 1	10	400
6	-Schwangerenstation	I./1 und II.+III./ 1	4	160
6	Wochenstation/Neugeborenen- Station	II.+III./ 2 und 3	4	160

I. 1. Ausbildungsjahr

II.+III. 2. und 3. Ausbildungsjahr

Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammen- kunde dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 16.April 2014 (GVBl. S. 134) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) vom 4.Juli 1985 (BGBl. S.902), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1987 (BGBl. S. 929) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der geänderten Fassung vom 15. Juli 2014 (ThürStAnz Nr.31/2014 S.944) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual.

Der Studiausschuss hat am 19.05.2014 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.09.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad

Prüfungsorganisation

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Modulkoordination

Prüfungsverfahren

- § 11 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 12 Prüfungstermin
- § 13 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldungen
- § 15 Prüfungszeitraum
- § 16 Schriftlicher Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 17 Mündlicher Prüfungsleistungen
- § 18 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 19 Alternativer Prüfungsleistungen
- § 20 Wahlpflichtmodule
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 24 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 25 Bewertung von Studienleistungen
- § 26 Bestehen von Modulprüfungen
- § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 28 Bachelorzeugnis
- § 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren und Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 35 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
Anlage V: Diploma Supplement
Anlage VI: Prüfungsplan

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 20014/2015 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 16
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 17 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 19.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

4. Modulprüfung Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

5. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.12) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

6. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 11) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

7. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

8. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 13 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 19 Abs.1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studiengang besteht aus zwei Studienabschnitten (vgl. § 9 Abs. 4 der Studienordnung). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS Punkte erforderlich, davon pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Praxisphasen im ersten Studienabschnitt werden wie Module behandelt und schließen jeweils mit einer Studienleistung ab.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Studienganges Geburtshilfe/Hebammenkunde dual.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der erste Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung nach § 2 - § 14 HebAPrV ab. Die in diesem Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne der HebAPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

(6) Die berufszulassende Prüfung ist die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

Prüfungsorganisation

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens zwei Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Ernst-

Abbe-Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht studierenden Mitgliedes wird gemäß Satz 1 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom Fachbereichsrat bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines studierenden Mitgliedes wird vom Fachbereichsrat ebenso ein neues Mitglied für wiederum regelmäßig zwei Jahre bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden das Recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen

Erledigung übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat in Eilfällen ein Vorabentscheidungsrecht. Er hat darüber den Prüfungsausschuss bei nächster Gelegenheit zu informieren und bei Bedarf einen Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 21 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie
- die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation,
- die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen,
- die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren.

(10) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheit und Pflege übernimmt für die berufszulassende Prüfung die Funktion des Prüfungsausschusses im Sinne des § 4 der HebAPrV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Prüfungsamt in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Gesundheit und Pflege.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten,
- die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss,

- die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses,
- die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges,
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie
- die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer und gegebenenfalls durch Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt, die – sofern nicht wichtige bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs.2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Modulkoordination

Für jedes Modul des ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsberechtigt sind, einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Prüfungsverfahren

§ 11 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht

unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 12 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss soll die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekanntgeben.

§ 13 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsanmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur abgelegt, wer für den Studiengang an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über

die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 8 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden. Bei Einschreibung von Amts wegen kann der Studierende bis zum Ende der 14. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht Voraussetzung für die Ablegung einer Modulprüfung in einem darauf aufbauenden Modul.

(5) Für den ersten Studienabschnitt gelten darüber hinaus die Regelungen über die Anrechnung der Fehlzeiten im § 9 des HebG.

§ 15 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Rektorin bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Das gleiche gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbei-

ten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe des § 18 der vorliegenden Prüfungsordnung auch im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder eine von diesem beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.

(3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten und zu bewerten. Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten und zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach dreißig Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

§ 18 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der

Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 19 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a.

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten. § 16 Abs. 5 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind zusätzliche Lehrangebote, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich hinsichtlich ihrer Interessen und ihres Berufsfeldes zu spezialisieren. Die Studierenden müssen aus dem Katalog der im achten Studiensemester angebotenen Wahlpflichtmodule mindestens zwei Module im Umfang von 15 ECTS absolvieren.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen sowie die staatlichen berufszulassenden Prüfungen erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 7), die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(4) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Er hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Gesundheits- und Krankenpflege;

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird, um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Bewertungen. Für den Fall, dass die vergebenen Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab-

weichen oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Bachelorarbeitenfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 27).

§ 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 11 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend

allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 24 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um

0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden: Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	Good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 25 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

§ 26 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

§ 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende

Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 28 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 17 durchgeführt werden.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit entsprechend § 23 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 18 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren und Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 35 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Die Geschäftsführerin des Fachbereiches Gesundheit und Pflege (i.G.)

Jena, 28.05.2014

Prof. Dr. H. Kraußlach

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena, 09.09.2014

Prof. Dr. G. Beibst

Anlagen

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Prüfungsplan

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Geburtshilfe/Hebammenkunde dual**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-
Credits

Pflichtmodule:

- Propädeutikum
- Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaft und Recht
- Hebammenkunde I
- Hebammenkunde II
- Hebammenkunde III
- Hebammenkunde IV
- Hebammenkunde V
- Hebammenkunde VI
- Hebammenkunde VII
- Hebammenkunde VIII
- Hebammenkunde IX
- Forschung in Pflege und Hebammenkunde
- Hebammenwissenschaft entwickeln

Wahlpflichtmodule:

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde I
(Modulbezeichnung) ...
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde II
(Modulbezeichnung) ...

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang GEBURTSHILFE/HEBAMMENKUNDE DUAL

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme Bachelor of Science in Midwifery

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local	ECTS-
Grade	Credits

Compulsory modules:

- Propaedeutic
- Elements of Science and Medicine
- Elements of Social Science
- Economy and Jurisprudence
- Midwifery I
- Midwifery II
- Midwifery III
- Midwifery IV
- Midwifery V
- Midwifery VI
- Midwifery VII
- Midwifery VIII
- Midwifery IX
- Nursing Research and Midwifery Research
- To develop Midwifery Science

Elective modules:

- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing and Midwifery I
- ...
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing and Midwifery II
- ...

Jena,

Head of Examination Board	Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



**Transcript of
Records**

ECTS-Grade

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN MIDWIFERY

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department

.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/

Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme Bachelor of Science in Midwifery

the academic degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector



Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Maxi

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Midwifery

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Geburtshilfe/Hebammenkunde

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachbereich Gesundheit und Pflege

Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

Ausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Thüringer Krankenhaus

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Praktika im Umfang von 3.000 Stunden auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der ausbildungsintegrierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss zur Hebamme/zum Entbindungspfleger (auf der Grundlage des Hebammengesetzes) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen für die Hebammenarbeit und -wissenschaft. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig und wissenschaftlich fundiert als Hebammen/Entbindungspfleger agieren können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem eigenverantwortlichen Handelns;
- die Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Theorien und Modellen des Hebammenwesens und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für den Hebammenalltag und die Hebammenwissenschaft;
- die Entwicklung und Umsetzung von evidenzbasierten Konzepten;
- die kritische Reflexion hebammenrelevanter Handlungsperspektiven;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Hebammen sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung des Berufsstandes der Hebammen/Entbindungspfleger mitzuwirken.

Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

4.3 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4.4 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade,

die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.5 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.6 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen Arbeit als Hebamme/Entbindungspfleger auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das ausbildungsintegrierende Bachelorstudium Geburtshilfe/Hebammenkunde dual erfolgt in Kooperation mit dem Ausbildungsträger, mit dem Universitätsklinikum Jena sowie weiteren Krankenhäusern und Einrichtungen der Geburtshilfe in Thüringen.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.fh-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.fh-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

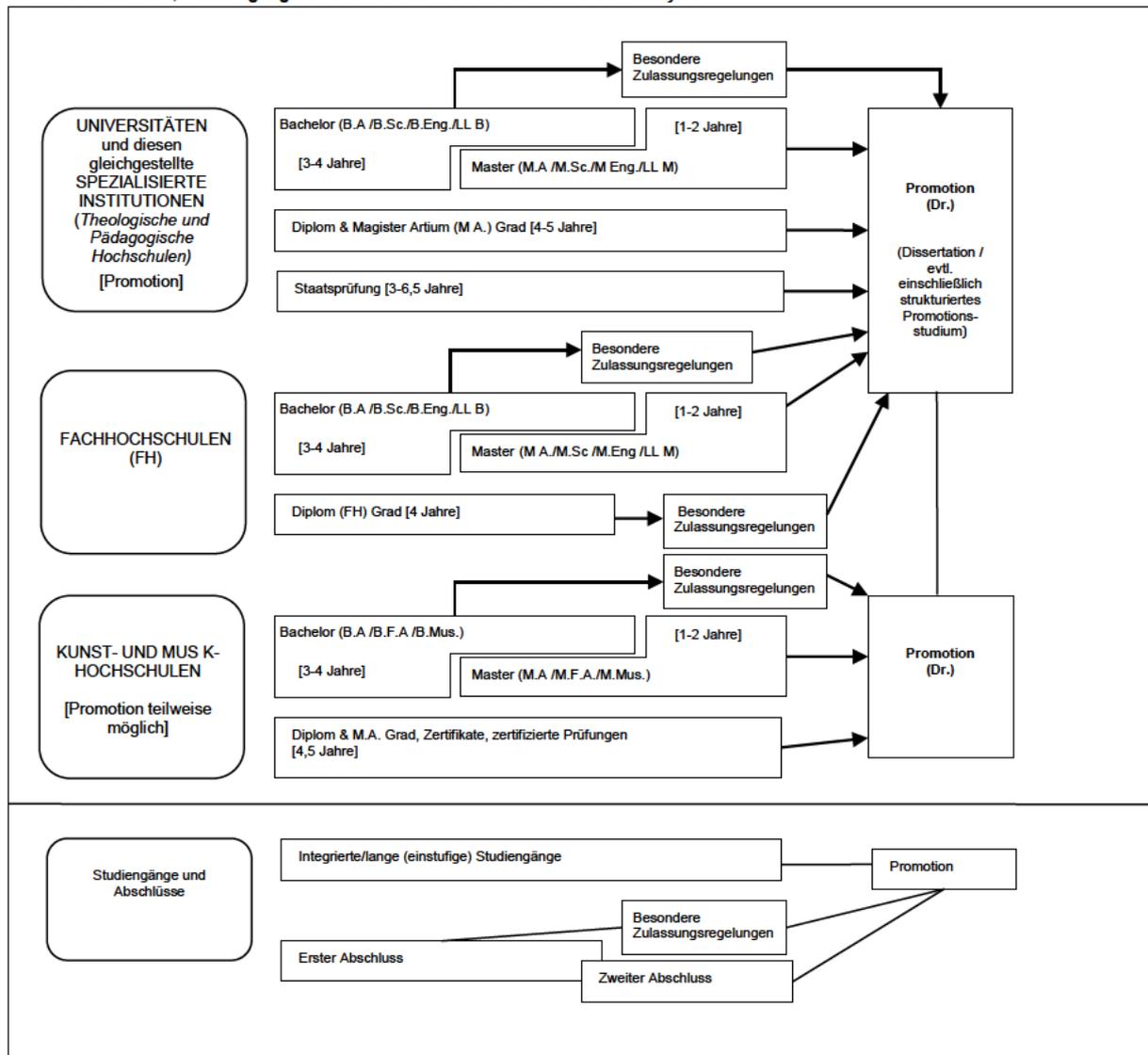
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Maxi

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Midwifery

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

Midwifery

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften Jena

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7;

Training contract with a Thuringian hospital.

(Name des Ausbildungskrankenhauses ergänzen)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

Internship comprising 3.000 hours according to § 1 Training and Examination Regulations for midwives.

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a midwife (based on German Midwifery Law) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations/background. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a midwife. These include in particular:

- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The intense involvement with the development of theories and models in midwifery and related disciplines as well as their influence on midwives’ everyday professional work and science.
- The development and implementation of evidence based concepts.
- The critical reflection of midwifery relevant perspectives of action.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of midwifery and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the profession of midwives.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Program Details

see “Transcript of Records” for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see “Bachelor Certificate” for name of qualification

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "...“ (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of midwifery on a scientific foundation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program "Pflege dual" cooperates with the teaching hospital, the Universitätsklinikum (University Hospital) Jena as well as further hospitals and institutions for midwifery in Thuringia.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.gp.fh-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

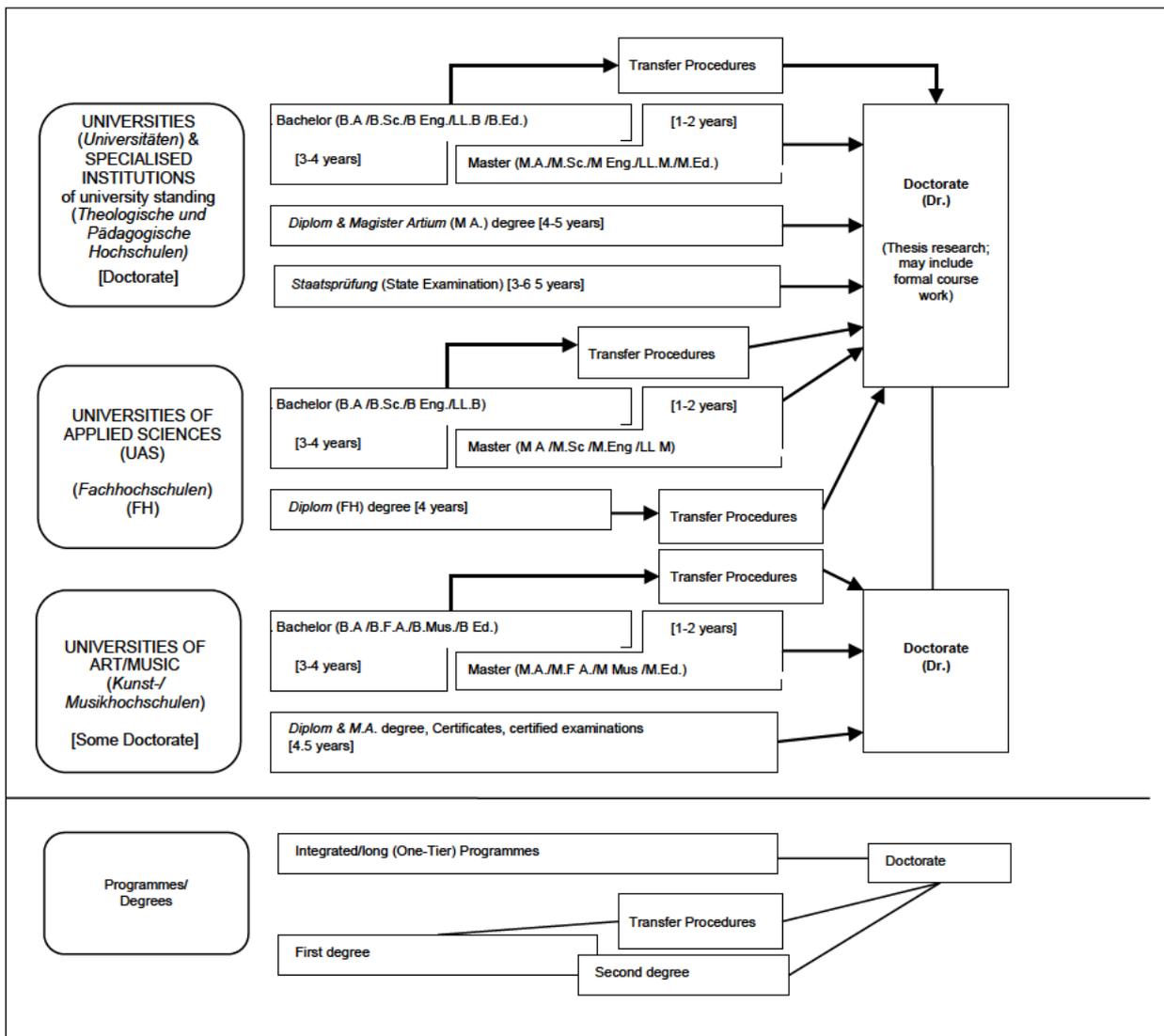
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier) Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good;

"Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde dual

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungs- leistungen	SWS	ECTS des Moduls	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.101 Propädeutikum	Hausarbeit Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter Teilnahme	1	10 SWS	5	
Praxisphase 1	Testat	1.				15	
GP.1.102 Naturwissenschaftliche Grundlagen	Klausur	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	18 SWS	10	
GP.1.103 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Klausur	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	7 SWS	5	
GP.1.301 Hebammenkunde I	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	2.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	15 SWS	10	
Praxisphase 2	Testat	2.				15	
GP.1.104 Wirtschaft und Recht	Referat	3.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	7 SWS	5	
GP.1.302 Hebammenkunde II	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	1	8 SWS	5	
GP.1.303 Hebammenkunde III	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	1	8SWS	5	

Praxisphase 3	Testat	3.				15	
GP.1.304 Hebammenkunde IV	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	1	7 SWS	5	
GP.1.305 Hebammenkunde V	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	17 SWS	10	
Praxisphase 4	Testat	4.				15	
GP.1.105 Forschung in Pflege und Hebammenkunde	Klausur	5.	120 Minuten / Prüfungszeitraum	1	7 SWS	5	
GP.1.306 Hebammenkunde VI	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	7 SWS	10	
Praxisphase 5	Testat	5.				15	
GP.1.307 Hebammenkunde VII	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	6 SWS	5	
Praxisphase 6	Testat	6.				25	
Berufszulassende Prüfungen		6.					
GP.1.308 Hebammenkunde VIII	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	10 SWS	10	
GP.1.309 Hebammenkunde IX	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	10 SWS	10	
GP.1.310 Hebammenwissenschaft	Hausarbeit	7.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter	2	10 SWS	10	
GP.1.WP1 Spez. Handlungs- & Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde 1	aPL: Posterpräsentation	8.	semesterbegleitend	2		10	
GP.1.WP2 Spez. Handlungs- &	aPL: Referat	8.	semesterbegleitend	1		5	

Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde 2							
GP.1.106 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	8	semesterbegleitend	3		15	alle Module

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung müssen die Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS Punkten belegen.

Studienordnung für den ausbildungsintegrierenden

Bachelorstudiengang „Pflege dual“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 16. April 2014 (GVBl. S. 134) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S.1442), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S.2263) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der geänderten Fassung vom 15. Juli 2014 (ThürStAnz Nr.31/2014 S.944) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege dual. Der Studienausschuss hat am 19.05.2014 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.09.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Studienplan
- § 12 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 13 Unterrichtssprache
- § 14 Mindestteilnehmerzahl
- § 15 Studienfachberatung

III Abschnitt : Sonstige Bestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich die in den Studiengang integrierte Berufsausbildung für Gesundheits- und Krankenpflege für den Studiengang Pflege dual (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2014/2015 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
2. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, insbesondere in Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praxisphasen
 - Exkursionen.
3. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
4. Seminar: Lehrveranstaltung, die
 - systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
5. Übung: Lehrveranstaltung, die
 - arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und

- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

6. Praxisphasen: Praktische Ausbildung nach § 2 der KrpflAPrV

7. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

8. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.2)

zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

9. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

10. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

II. Abschnitt: Das Studium

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der ausbildungsintegrierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).

(2) Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflege und Pflegewissenschaft. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handelns;
- die selbstständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Pflege;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Pflege (z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Pflegeprozesses bzw. von Versorgungsabläufe in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement);

- die kritische Reflexion pflegerischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Zugang zum Studium

Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist zusätzlich ein Ausbildungsvertrag mit einem Thüringer Krankenhaus nach § 9 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) Voraussetzung.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a) die Pflichtmodule im Umfang von 140 ECTS-Punkten;

b) die Pflichtpraktika (Praxisphasen) im Umfang von 85 ECTS-Punkten;

c) die Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(3) Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten.

(4) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 6 und schließt am Ende des 6. Semesters mit den berufszulassenden Prüfungen ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Semester 7 und 8, er schließt am Ende des 8. Semesters mit der Bachelorarbeit ab.

(5) Eine Übersicht aller Module befindet sich im Studienplan (Anlage 1).

§ 10 Praxisphasen

(1) Praxisphasen sind auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) im ersten Studienabschnitt in den Semestern 1-6 vorgesehen. Die Praxisphasen unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Kooperationspartners sowie den Regelungen im Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) sowie der KrPflAPrV.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studienverlauf sowie die Durchführung regelt die Praxisordnung des Studiengangs (Anlage 2).

(3) Eine Praxisphase kann sich aus mehreren Praxisinsätzen zusammensetzen.

§ 11 Studienplan

Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst zwölf Module und sechs Praxisphasen (180 ECTS), der Studienabschnitt zwei umfasst sechs Module (60 ECTS):

Studienabschnitt 1 - 1. bis 6. Semester (180 ECTS)

1. Semester	
GP.1.101	Propädeutikum
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen - Teil 1
GP.1.201	Pflege I – Teil 1
GP.1.P1	Praxisphase 1

2. Semester	
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen - Teil 2
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen
GP.1.201	Pflege I – Teil 2
GP.1.P2	Praxisphase 2

3. Semester	
GP.1.104	Wirtschaft und Recht
GP.1.202	Pflege II – Teil 1
GP.1.210	Pflegewissenschaft I
GP.1.P3	Praxisphase 3

4. Semester	
GP.1.202	Pflege II – Teil 2
GP.1.203	Pflege III
GP.1.P4	Praxisphase 4

5. Semester	
GP.1.105	Forschung in Pflege und Hebammenkunde
GP.1.204	Pflege IV
GP.1.P5	Praxisphase 5

6. Semester	
GP.1.205	Pflege V
GP.1.206	Pflege VI
GP.1.P6	Praxisphase 6

Studienabschnitt 2 - 7. und 8. Semester (60 ECTS)

7. Semester	
GP.1.207	Pflege VII
GP.1.208	Pflege VIII
GP.1.211	Pflegewissenschaft II

8. Semester	
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1*
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2*
GP.1.106	Bachelorarbeit

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang müssen die Studierenden zwei Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegen.

§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 13 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist grundsätzlich deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 14 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

§ 15 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Die Geschäftsführerin des Fachbereiches
Gesundheit und Pflege (i.G.)
Jena, den 28.05.2014
Prof. Dr. H. Kraußlach

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Jena, den 09.09.2014
Prof. Dr. G. Beibst

Anlagen

Anlage 1 - Studienplan
Anlage 2 - Praktikumsordnung

Anlage 1 – Studienplan für den ausbildungsintegrierenden Studiengang Pflege dual

Abkürzungen:

GP ... Fachbereich Gesundheit und Pflege

aPL ... alternative Prüfungsleistung

mdl.P ... mündliche Prüfung

Farben:

Schwarz ... Gemeinsame Veranstaltungen (Pflege dual & Geburtshilfe/Hebammenkunde dual)

Blau ... Pflege dual

1. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.101	Propädeutikum	5	145	5	1.) aPL (Hausarbeit) 2.) Studienleistung: Testat (Erste Hilfe/LSM)
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 1)	5	135	15	
GP.1.201	Pflege I (Teil 1)	10	240	60	
	Praxisphase 1	10			Testat

2. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 2)	5	135	15	Klausur
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5	105	45	Klausur
GP.1.201	Pflege I (Teil 2)	5	135	15	Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 2	15			Testat

3. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.104	Wirtschaft und Recht	5	105	45	Klausur
GP.1.202	Pflege II (Teil 1)	5	105	45	
GP.1.210	Pflegewissenschaft I	5	90	60	aPL: Hausarbeit
	Praxisphase 3	15			Testat

4. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.202	Pflege II (Teil 2)	5	120	30	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.203	Pflege III	10	240	60	Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 4	15			Testat

5. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.105	Forschung in Pflege und Hebammenkunde	5	105	45	Klausur
GP.1.204	Pflege IV	10	225	75	Klausur oder mdl.P oder aPL
	Praxisphase 5	15			Testat

6. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.205	Pflege V	5	105	45	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.206	Pflege VI	10	195	105	mdl.P oder aPL
	Praxisphase 6	15			Testat
					Berufszulassende Prüfungen

7. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.207	Pflege VII	10	180	120	aPL: Hausarbeit
GP.1.208	Pflege VIII	10	180	120	Klausur oder mdl.P oder aPL
GP.1.211	Pflegewissenschaft II	10	180	120	Klausur oder mdl.P oder aPL

8. Semester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Präsenzzeit	Studienzeit	Prüfungsleistungen
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1	10	180	120	aPL
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2	5	90	60	aPL
GP.1.106	Bachelorarbeit	15	80	370	Bachelorarbeit

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Pflege dual“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen
- § 4 Praxiseinsatzstellen
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 7 Praxisamt
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung des Studienganges Pflege dual des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 1-6 haben die Studierenden des Bachelorstudienganges Pflege dual nach den Vorgaben des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) Praxisphasen nachzuweisen. Der Umfang beträgt 2.500 Stunden (KrPflAPrV, § 1).

(2) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 2 KrPflAPrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxisphase sind im Anhang zu dieser Ordnung dargestellt.

§ 4 Praxiseinsatzstellen

(1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die gemäß SGB V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen.

(2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- die Praxiseinsatzstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
- die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 4 Abs.5 KrPflG gewährleisten,
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen bzw. gegenzuzeichnen,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freizustellen.

§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

(1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.

(2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

(3) Die Studierenden nehmen ihren tariflichen Jahresurlaub ausschließlich in den Praxisphasen in Abstimmung mit der jeweiligen Praktikumseinrichtung.

§ 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studienganges Pflege

dual. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

§ 7 Praxisamt

(1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen;
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

(2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt und den Ausbildungsträger mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Ausbildungsträger entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle und dem Prüfungsausschuss jeweils im Einzelfall.

§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

(1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der KrPflAPrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen für die Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

(1) Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Einwände unverzüglich.

(2) Die 1. Praxisphase im 1. Semester kann nicht wiederholt werden (Probezeit).

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Ernst-Abbe-Hochschule in Kraft.

Jena, 28.05.2014

Die Geschäftsführerin des Fachbereiches
Gesundheit und Pflege (i. G.)

Jena, 09.09.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anhang:

Übersicht über die Praxisphasen

Anlage zur Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Semester	Praxis-Einsatzfeld	LP-Verweis	Wochen	Stunden
1	Innere Medizin	2.1.1	4	160
1	Chirurgie	2.1.1	4	160
2	Geriatric/Langzeitpflege (vollstationär)	2.1.1	4	160
2	Innere Medizin / Chirurgie*	2.2	4	160
2	Ambulante Versorgung 1 (Häusliche Pflege)	2.1.2	4	160
3	Innere Medizin / Chirurgie*	2.2	4	160
3	Gynäkologie	2.1.1	3	120
3	Ambulante Versorgung 2 (ambulante Rehabilitation, Tagespflege, Gesundheitsförderung, Ambulanzen)	2.1.2	3	120
3	Ambulante Versorgung 3 (MDK)	2.1.2	2	80
4	Neurologie	2.1.1	4	160
4	Psychiatrie	2.1.1	4	160
4	Rehabilitation (stationär)	2.1.1	4	160
5	Pädiatrie/Wochen- und Neugeborenenpflege (3 Wochen/1 Woche)	2.1.1	4	160
5	Palliativstation/Hospiz	2.1.1	4	160
5	Ambulante Versorgung 4 (Pflegetützpunkt/Beratungsstelle)	2.1.2	4	160
6	Innere Medizin / Chirurgie* (Prüfungsstation) * ... Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem 2. und 3. Semester: Variante 1 2./3. Semester Innere Medizin – 6. Semester Chirurgie Variante 2 2./3. Semester Chirurgie – 6. Semester Innere Medizin	2.2	8 + 3	320 + 120

Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden

Bachelorstudiengang Pflege dual

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 16. April 2014 (GVBl. S. 134) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S.1442), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S.2263) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der geänderten Fassung vom 15. Juli 2014 (ThürStAnz Nr.31/2014 S.944) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege dual. Der Studiausschuss hat am 19.05.2014 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.09.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad

Prüfungsorganisation

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Modulkoordination

Prüfungsverfahren

- § 11 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 12 Prüfungstermin

- § 13 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldungen
- § 15 Prüfungszeitraum
- § 16 Schriftlicher Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 17 Mündlicher Prüfungsleistungen
- § 18 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 19 Alternativer Prüfungsleistungen
- § 20 Wahlpflichtmodule
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 24 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 25 Bewertung von Studienleistungen
- § 26 Bestehen von Modulprüfungen
- § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 28 Bachelorzeugnis
- § 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren und Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 35 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Prüfungsplan

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Pflege dual (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 20014/2015 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 16
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 17 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 19.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

4. Modulprüfung Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

5. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.12) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

6. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 11) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

7. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG)

und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

8. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 13 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 19 Abs.1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studiengang besteht aus zwei Studienabschnitten (vgl. § 9 Abs. 4 der Studienordnung). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS Punkte erforderlich, davon pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Praxisphasen im ersten Studienabschnitt werden wie Module behandelt und schließen jeweils mit einer Studienleistung ab.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Studienganges Pflege dual.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der erste Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung nach § 2 - § 15 KrPflAPrV ab. Die in diesem Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne der KrPflAPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

(6) Die berufszulassende Prüfung ist die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

Prüfungsorganisation

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens zwei Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Ernst-Abbe-Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht studierenden Mitgliedes wird gemäß Satz 1 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom Fachbereichsrat bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines studierenden Mitglieds wird vom Fachbereichsrat ebenso ein neues Mitglied für wiederum regelmäßig zwei Jahre bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden das Recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat in Eilfällen ein Vorabentscheidungsrecht. Er hat darüber den Prüfungsausschuss bei nächster Gelegenheit zu informieren und bei Bedarf einen Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 21 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie
- die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation,
- die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen,
- die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren.

(10) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Gesundheit und Pflege übernimmt für die berufszulassende Prüfung die Funktion des Prüfungsausschusses im Sinne des § 4 der KrPflAPrV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Prüfungsamt in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten,
- die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss,
- die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses,

- die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges,
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie
- die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer und gegebenenfalls durch Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht wichtige bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs.2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsberechtigt sind, einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Prüfungsverfahren

§ 11 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungs-

ausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 12 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss soll die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekanntgeben.

§ 13 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsmeldung

(1) Eine Modulprüfung /Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer für den Studiengang an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 8 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden. Bei Einschreibung von Amts wegen kann der Studierende bis zum Ende der 14. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten

Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder

- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
 - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht Voraussetzung für die Ablegung einer Modulprüfung in einem darauf aufbauenden Modul.
- (5) Für den ersten Studienabschnitt gelten darüber hinaus die Regelungen über die Anrechnung der Fehlzeiten im § 7 des KrPflG.

§ 15 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Rektorin bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Das gleiche gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbeiten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe des § 18 der vorliegenden Prüfungsordnung auch im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder eine von diesem beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.
- (3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten und zu bepunkten. Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten und zu bepunkten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindesdauer soll je Kandidat und Fach dreißig Minuten nicht überschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

§ 18 Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die

Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 19 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a.

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten. § 16 Abs. 5 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind zusätzliche Lehrangebote, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich hinsichtlich ihrer Interessen und ihres Berufsfeldes zu spezialisieren. Die Studierenden müssen aus dem Katalog der im achten Studiensemester angebotenen Wahlpflichtmodule mindestens zwei Module im Umfang von 15 ECTS absolvieren.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen sowie die staatlichen berufszulassenden Prüfungen erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 7), die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(4) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Er hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Gesundheits- und Krankenpflege;
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird, um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Bewertungen. Für den Fall, dass die vergebenen Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander abweichen oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Bachelorarbeitenfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 27).

§ 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 11 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom

Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 24 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	Good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 25 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

§ 26 Bestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

§ 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.
- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 28 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die

Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 17 durchgeführt werden.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- (1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit entsprechend § 23 Abs. 3 aberkannt werden. Gege-

benenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 18 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren und Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastendenprüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab.

Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 35 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 28.05.2014

Die Geschäftsführerin des Fachbereiches Gesundheit und Pflege (i.G.)

Prof. Dr. H. Kraußlach

Genehmigung

Jena, 09.09.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. G. Beibst

Anlagen

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Prüfungsplan

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege dual**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-
Credit

Pflichtmodule:

- Propädeutikum
- Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaft und Recht
- Pflege I
- Pflege II
- Pflege III
- Pflege IV
- Pflege V
- Pflege VI
- Pflege VII
- Pflege VIII
- Forschung in Pflege und Hebammenkunde
- Pflegewissenschaft I
- Pflegewissenschaft II

Wahlpflichtmodule:

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde I
(Modulbezeichnung) ...
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde II
(Modulbezeichnung) ...

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang PFLEGE DUAL

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme Bachelor of Science in Nursing

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local	ECTS-
Grade	Credits

Compulsory modules:

- Propaedeutic
- Elements of Science and Medicine
- Elements of Social Science
- Economy and Jurisprudence
- Nursing I
- Nursing II
- Nursing III
- Nursing IV
- Nursing V
- Nursing VI
- Nursing VII
- Nursing VIII
- Nursing Research and Midwifery Research
- Nursing Science I
- Nursing Science II

Elective modules:

- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing and Midwifery I
- ...
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing and Midwifery II
- ...

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN NURSING

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department

.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang Pflege dual

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme Bachelor of Science in Nursing

the academic degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector



Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Nursing

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Pflege

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing)

Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

Ausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Thüringer Krankenhaus

(Name des Ausbildungskrankenhauses ergänzen)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Praktika im Umfang von 2.500 Stunden auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der ausbildungsintegrierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über die Berufe über die Krankenpflege) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflege und Pflegewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbstständig Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Pflegebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von pflegerischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbstständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Pflege;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Pflege;
- die kritische Reflexion pflegerischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;

- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

4.3 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4.4 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.5 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.6 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das ausbildungsintegrierende Bachelorstudium Pflege dual erfolgt in Kooperation mit dem Ausbildungsträger, mit dem Universitätsklinikum Jena sowie weiteren Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege in Thüringen.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.fh-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.fh-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

„Transkript of Records“

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

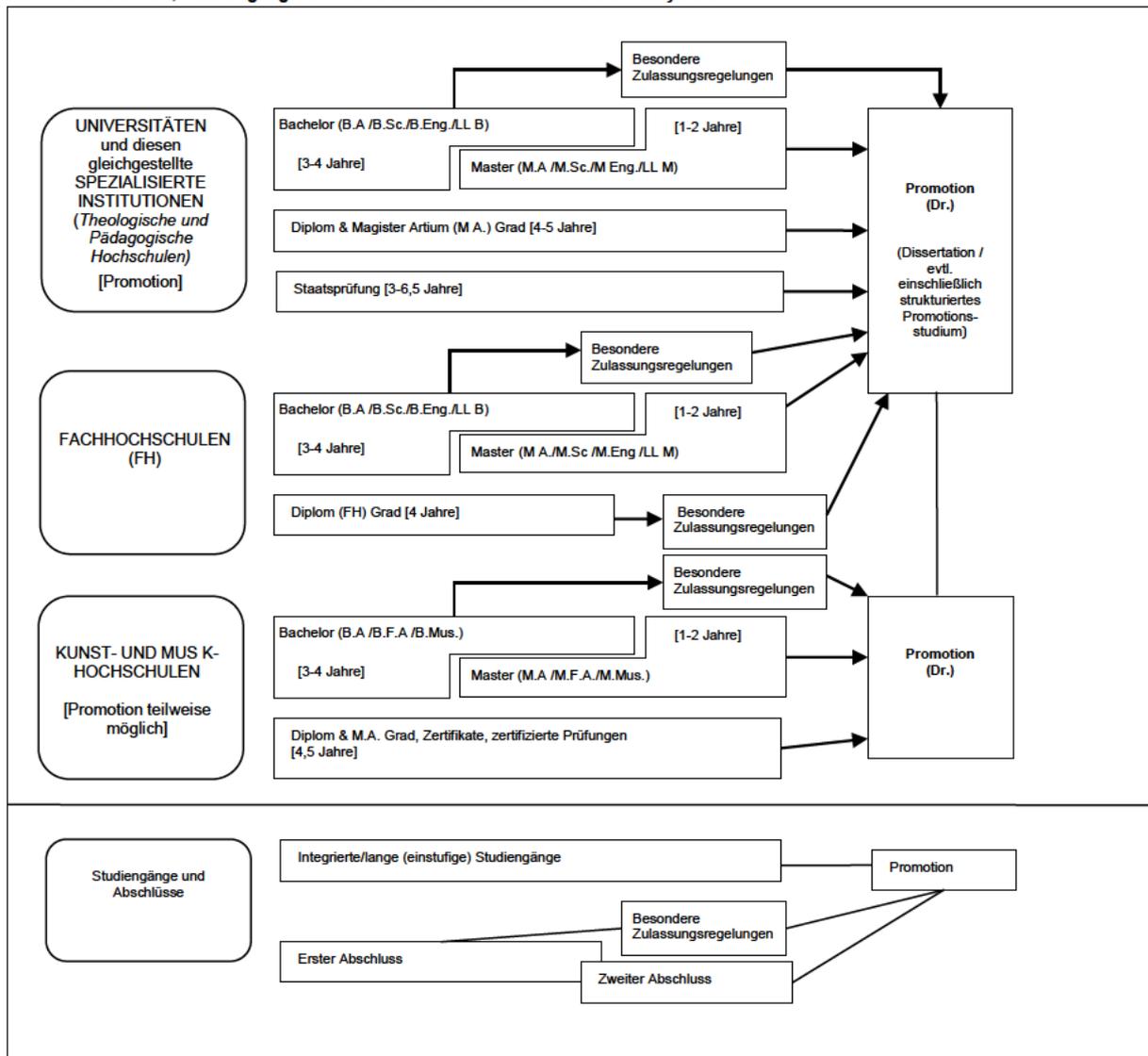
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Nursing

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

Nursing

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”)

or foreign equivalent, cf. section 8.7;

Training contract with a Thuringian hospital.

(Name des Ausbildungskrankenhauses ergänzen)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

Internship comprising 3.000 hours according to § 1 Training and Examination Regulations for midwives.

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a midwife (based on German Midwifery Law) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations/background. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a midwife. These include in particular:

- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The intense involvement with the development of theories and models in midwifery and related disciplines as well as their influence on midwives' everyday professional work and science.
- The development and implementation of evidence based concepts.
- The critical reflection of midwifery relevant perspectives of action.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of midwifery and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the profession of midwives.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Program Details

see “Transcript of Records” for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see “Bachelor Certificate” for name of qualification

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "...“ (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis“.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of midwifery on a scientific foundation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program "Pflege dual" cooperates with the teaching hospital, the Universitätsklinikum (University Hospital) Jena as well as further hospitals and institutions for midwifery in Thuringia.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.gp.fh-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

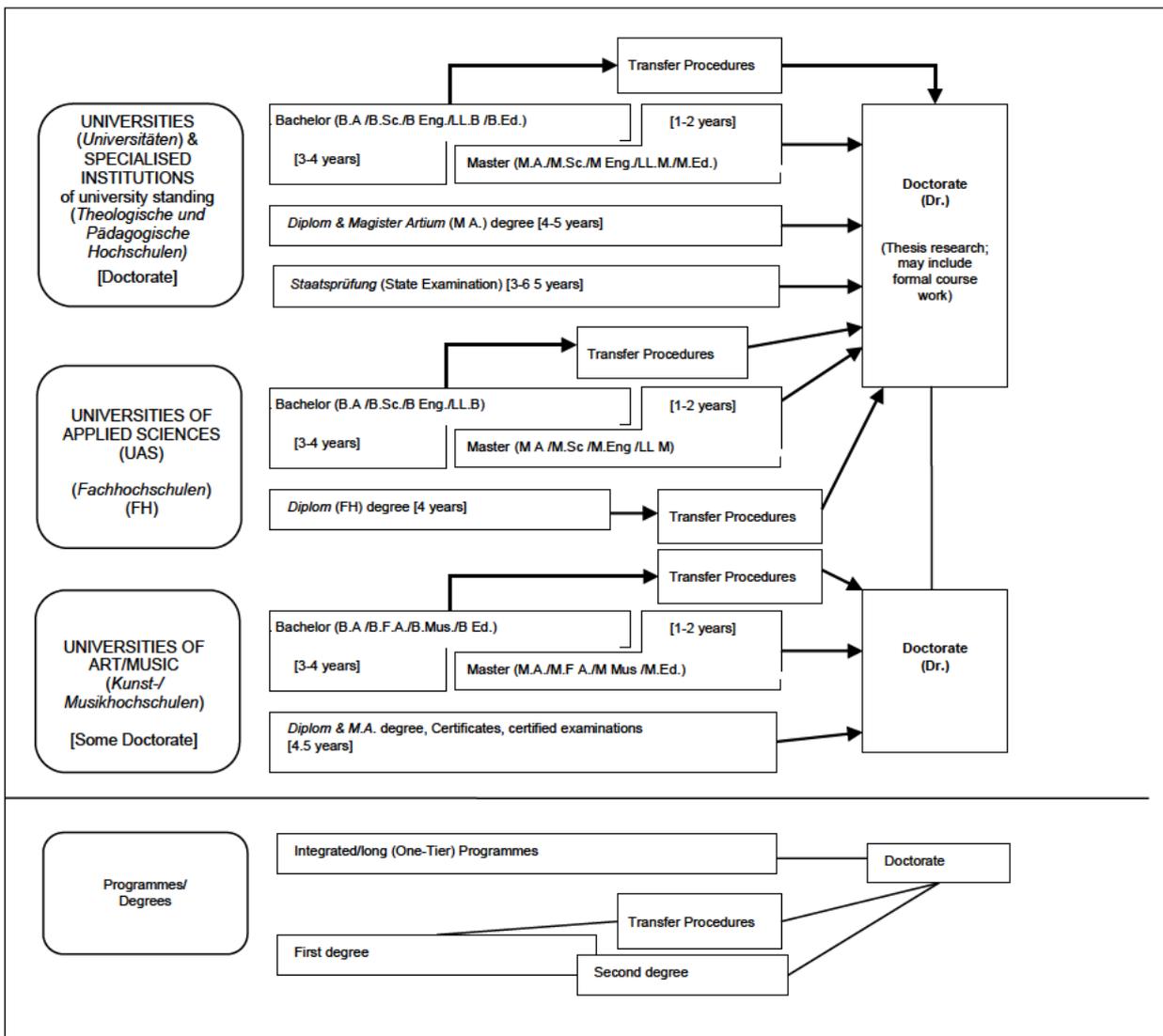
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier) Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

Anlage VI: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege dual

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungs- leistungen	SWS	ECTS des Moduls	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.101 Propädeutikum	Hausarbeit Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter Teilnahme	1	10 SWS	5	
Praxisphase 1	Testat	1.				10	
GP.1.102 Naturwissenschaftliche Grundlagen	Klausur	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	18 SWS	10	
GP.1.103 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Klausur	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	7 SWS	5	
GP.1.201 Pflege I	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	2.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	22 SWS	10	
Praxisphase 2	Testat	2.				15	
GP.1.104 Wirtschaft und Recht	Referat	3.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	7 SWS	5	
GP.1.210 Pflegewissenschaft I	Hausarbeit	3.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter	1	7 SWS	5	
Praxisphase 3	Testat	3.				15	
GP.1.202 Pflege II	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	12 SWS	10	

GP.1.203 Pflege III	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	16 SWS	10	
Praxisphase 4	Testat	4.				15	
GP.1.105 Forschung in Pflege und Hebammenkunde	Klausur	5.	120 Minuten / Prüfungszeitraum	1	7 SWS	5	
GP.1.204 Pflege IV	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	15 SWS	10	
Praxisphase 5	Testat	5.				15	
GP.1.205 Pflege V	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	13 SWS	10	
GP.1.206 Pflege VI: Komplexes Fallverstehen	mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	1	6 SWS	5	
Praxisphase 6	Testat	6.				15	
Berufszulassende Prüfungen		6.					
GP.1.207 Pflege VII	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	10 SWS	10	
GP.1.208 Pflege VIII	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Semesterbeginn	2	10 SWS	10	
GP.1.211 Pflegerwissenschaft II	Hausarbeit	7.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter	2	10 SWS	10	
GP.1.WP1 Spez. Handlungs- & Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde 1	aPL: Posterpräsentation	8.	semesterbegleitend	2		10	
GP.1.WP2 Spez. Handlungs- & Wissensfelder von Pflege und Hebammenkunde 2	aPL: Referat	8.	semesterbegleitend	1		5	

GP.1.106 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	8	semesterbegleitend	3		15	alle Module
----------------------------	----------------	---	--------------------	---	--	----	-------------

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung müssen die Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS Punkten belegen.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15.07.2014 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlage I:

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudienganges Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung UT) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang UT).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,

- Seminaren,

- Übungen,

- Praktika,

- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,

- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und

- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und

- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,

- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und

- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.),

9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,

- Hausarbeiten,

- Protokollen,

- Testaten oder

- Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Es kann nur als Ganzes erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a) die Pflichtmodule im Umfang von 153 ECTS-Punkten,

b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 ECTS-Punkten und

c) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 6. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplanplan (Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch und teilweise englisch.

(2) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, den 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin

Ordnung der praktischen Ausbildung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ an der Ernst- Abbe-Hochschule Jena

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage 1: Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. der integrierten Praxisphase.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Studiengang Umwelttechnik

- (1) Im Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind
- (2) zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.

(3) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.

(4) Das praktische Studiensemester findet im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.

(5) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB WI führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens acht Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst mindestens acht Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens fünf Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nachzuholen, wenn der Ausfall fünf Arbeitstage überschreitet, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht wird. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

(4) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nachzuholen, wenn der Ausfall fünf Arbeitstage überschreitet. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

(1) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung Grundkenntnissen in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik oder des Umweltschutzes erwerben und Einblicke in das Arbeitsumfeld und die betriebliche Organisationsstruktur gewinnen.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Einrichtungen oder Abteilungen an, wobei diese nur Beispiele sind:

- umwelttechnische Bereiche von Unternehmen
- Betriebe des Anlagenbaus und der Wasserwirtschaft
- Kraftwerke und Entsorgungsbetriebe
- Analyselabore und Messinstitute
- einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist von der Praxisstelle ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Praktikanten die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegen dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-UT zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des FB WI Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des FB WI die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der FB WI berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters

absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des FB WI entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Ernst- Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Umweltingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld des unmittelbaren Tätigkeitsbereichs innerhalb eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Anlagenbau, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Umweltsanierung, Umweltmesstechnik, Analytik oder Umweltmanagement erfolgen.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der FB WI der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 5.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegen den Studierenden. Die

von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den FB WI. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 zu gewährleisten. Über die Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI nach Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des FB WI einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Die Praxisphase wird vom FB WI mittels begleitender Aktivitäten intensiv betreut. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichtes nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt insbesondere durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 beim Praktikantenamt einzuholen; diese umfasst nicht die Regelungen des Vertrages selbst.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend der Ausbildungsziele auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,

d) hinreichend qualifizierte Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 9 zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im FB WI eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser Ordnung, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. In jedem Falle sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt wer-

den, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB WI wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen; Unfallversicherungsschutz besteht über den Versicherungsträger des jeweiligen Unternehmens.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden acht Seiten DIN A4 Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen und ggf. Quellen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen

lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit dem vollständigen Schrifttum der Praxisstelle, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses des praktischen Studiensemesters muss spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

1) Zur Anerkennung des ersten Praktikums und des praktischen Studiensemesters durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9.

2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- 1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens achtwöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- 2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- 3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studienseesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

- 1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- 2) Das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

Anlage I zur Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“: Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums, des praktischen Studienseesters bzw. der integrierten Praxisphase

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums, des praktischen Studienseesters bzw. der integrierten Praxisphase

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen Jena, den

Herr/Frau ggf. Matrikel-Nummer:

Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters / der integrierten Praxisphase

*) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 11 Abs. 1 OPA-UTE freigestellt vom ersten Praktikum.

*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 12 Abs. 1 OPA-UT&E das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.

*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 12 Abs. 1 OPA-UTE das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....

Leiter des Praktikantenamtes

*) Text wird alternativ eingetragen

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

„Umwelttechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15.07.2014 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Zeugnis Bachelor of Science

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung UT) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Umwelttechnik am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang UT).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen,

die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungs-

ausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;

b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling - soweit nicht anders geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;

c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

1. zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, 2. zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 211 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei

die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden können, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Umwelttechnik ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zusammenarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche

Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Umwelttechnik ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien

und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie in begründeten Fällen auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesen-

den entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben

und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach

Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programm-konzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Umwelttechnik verwendet werden können

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Umwelttechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 21 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 23 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines

von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,

2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0;1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Grading anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne

Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit

seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grads auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Präsidenten gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt zu werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, den 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin

Studien- und Prüfungsplan

Sem UT	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Unterrichts- sprache	Lehrveranstaltung			P/AP	Art
					Bereich	Art	SWS		
1	Einführung in die Umwelttechnik	3	Grundbegriffe der Umwelttechnik	Deutsch	Pflicht	V S	1 1	AP*	Referat
	Mathematik I	6	Mathematik I	Deutsch	Pflicht	V Ü	4 2	P	K 90 min
	Physik I	6	Physik I	Deutsch	Pflicht	V Ü	3 2	P	K 90 min
	Chemie	3	Chemie	Deutsch	Pflicht	S	3	P	K 90 min
	Einführung Betriebswirtschaftslehre	3	Einführung Betriebswirtschaftslehre	Deutsch	Pflicht	S	2	AP*	Tests u./ o. Referat
	Elektrotechnik	3	Elektrotechnik I	Deutsch	Pflicht	V Ü	2 1		K im 2. Semester
	Internationale wirtschaftliche Integration	3	Internationale wirtschaftliche Integration	Deutsch	Pflicht	S Ü	2 1	AP*	Präsentation u./o. Tests
	Technical and Academic English	3	Technical and Academic English I	Englisch	Pflicht	U	3	AP*	mündl. u. schriftl. Tests
2	Einführung in die Umwelttechnik	3	Konstruktionslehre	Deutsch	Pflicht	S	2	P	K 90 min
	Mathematik II	6	Mathematik II	Deutsch	Pflicht	V Ü	4 2	P	K 90 min
	Physik II	6	Physik II	Deutsch	Pflicht	V Ü P	2 1 2	P	K 90 min
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	6	Thermodynamik und physikalische Chemie	Deutsch	Pflicht	V Ü P	3 2 1	AP*	Tests und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
	Elektrotechnik	3	Elektrotechnik II	Deutsch	Pflicht	V Ü P	1 1 1	P	K 120 min (ET I + ET II)
	Entwicklungszusammenarbeit	3	Entwicklungszusammenarbeit	Deutsch	Pflicht	S	2	AP*	Hausarbeit und Referat
	Technical and Academic English	3	Technical and Academic English II	Englisch	Pflicht	U	3	AP*	mündl. u. schriftl. Tests
3	Environmental Chemistry	6	Environmental Chemistry	Englisch	Pflicht	V S P	2 1 1	AP*	Tests und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
	Verfahrenstechnik	6	Verfahrenstechnik	Deutsch	Pflicht	S Ü	2 3	P	K 120 min
	Abwasserbehandlung	6	Abwasserbehandlung	Deutsch	Pflicht	V S P	2 1 2	AP*	Test und Protokoll
	Energietechnik und -wirtschaft	6	Energietechnik und -wirtschaft	Deutsch	Pflicht	S Ü	3 2	P	K 120 min
	Produktion und Investition	3	Produktion und Investition	Deutsch	Pflicht	V P	2 1	AP*	Tests
	Marketing	3	Marketing	Deutsch	Pflicht	V Ü	2 1	P	K 90 min

Studien- und Prüfungsplan

4	Waste Treatment and Resource Efficiency	6	Waste Treatment and Resource Efficiency	Englisch	Pflicht	S Ü	4 1	AP*	Tests u./o. Ausarbeitung
	water purification/ water supply	6	water purification/ water supply	Englisch	Pflicht	V S P	1 1 3	AP*	Test und Protokoll
	Decentralized Energy Supply by Solar-, Wind- and Bioenergy	3	Decentralized Energy Supply by Solar- Wind- and Bioenergy	Englisch	Pflicht	V	2	AP*	Tests
	Anlagenkalkulation	3	Anlagenkalkulation	Deutsch	Pflicht	S Ü	1 1	AP*	Tests
	Projektmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Deutsch	Pflicht	V P	2 1	AP*	Tests Projektausarbeitung und Präsentation
			Internationales Projekt			S	2		
Chemische Analytik	6	Chemische Analytik	Deutsch	Pflicht	V S P	2 1 2	P	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
5	Environmental and Process Metrology	6	Environmental and Process Metrology	Englisch	Pflicht	V P	3 2	P	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
	Umweltmanagement, Ökobilanzen	6	Umweltmanagement	Deutsch	Pflicht	V Ü	2 1	P	K 90 min (Voraussetzung Praktikumstestat)
			Ökobilanzen	Englisch		P	2		
	Umweltanalytik	6	Umweltanalytik	Deutsch	Pflicht	V S P	1 1 3	P und AP*	K 90 min und Praktikumsbelegarbeit
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF					
6	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester		Pflicht			AP*	Bericht
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit		Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
	3	Kolloquium		Pflicht				Kolloquium	

Studien- und Prüfungsplan

Wahlpflichtfächer								
3	Luftreinhaltung	Deutsch	WPF	V	2	P		K 90 min
3	Arbeitsschutz	Deutsch	WPF	V	2	P		K 90 min
3	Qualitätsmanagement	Deutsch	WPF	S	1	AP*		Tests
				Ü	1			
3	GL Technische Akustik	Deutsch	WPF	V	2	P		K 90 min
				P	1			
6	Biogasproduktion/CNP-Kreisläufe	Deutsch	WPF	V	1	P		P 30 min mündl.
				U	1			
				P	3			
3	Genehmigungsverfahren	Deutsch	WPF	S	2	AP*		Tests u./o. Ausarbeitung
3	Studium-Integrale-Modul	Deutsch	WPF	S	2	AP*		veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6	Studium-Integrale-Modul	Deutsch	WPF	S	4	AP*		veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6	technisch-wirtschaftliches Projekt	Deutsch	WPF	S	1	AP*		Präsentation und Ausarbeitung
6	Produktionslogistik	Deutsch	WPF	V	2	P		K 120 min
				S	1			
				P	2			
6	Wirtschaftsrecht	Deutsch	WPF	S	5	P		K 120 min
3	Fertigungstechnik	Deutsch	WPF	S	2	P		K 90 min
				P	1			
3	Nachhaltigkeit	Deutsch	WPF	S	2	AP*		Präsentation und Lern-/Forschungstagebuch
3	Aktuelle Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften	Deutsch	WPF	S	2	AP*		veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3	Spanisch I	Spanisch	WPF	S	2	AP*		veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis

* Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung Umwelttechnik festlegen.

Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE

ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

für den Studiengang Umwelttechnik

die Bachelorprüfung abgelegt.

Note

GESAMTPRÄDIKAT ...

Bachelorarbeit ...

Kolloquium ...

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
 ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
 A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

**entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Umwelttechnik**

Jena, den

.....
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

.....
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen



TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

has passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Environmental Technology

the Bachelor Examinations.

Local Grade

FINAL GRADE ...

Bachelor Thesis ...

Colloquium ...

The Internship was carried out to the amount of ... weeks.

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade

...
...
...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Umwelttechnik
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering



ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department of

in the degree programme

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Umwelttechnik

bestandenem Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Environmental Technology

the Academic Degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Umwelttechnik – Environmental Technology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Professional and methodological competence in the field of environmental technologies including energy, which in connection with competence in economics, management and communication allows for the solution of interdisciplinary tasks. The focus lies in the field of environmental protection and improvement of resource efficiency.

Points of emphasis:

- fundamental skills of engineering
- Environmental technologies
- Energy technologies
- Process technology
- Waste Water treatment and Water Supply
- Chemical and Environmental Analytics
- Metrology
- Environmental management and eco balancing
- Economics
- Project Management

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Clemson (South Carolina), Swiss-German University (Indonesia), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with CleanWater GmbH Kleinhausen, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de
On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de/>
For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

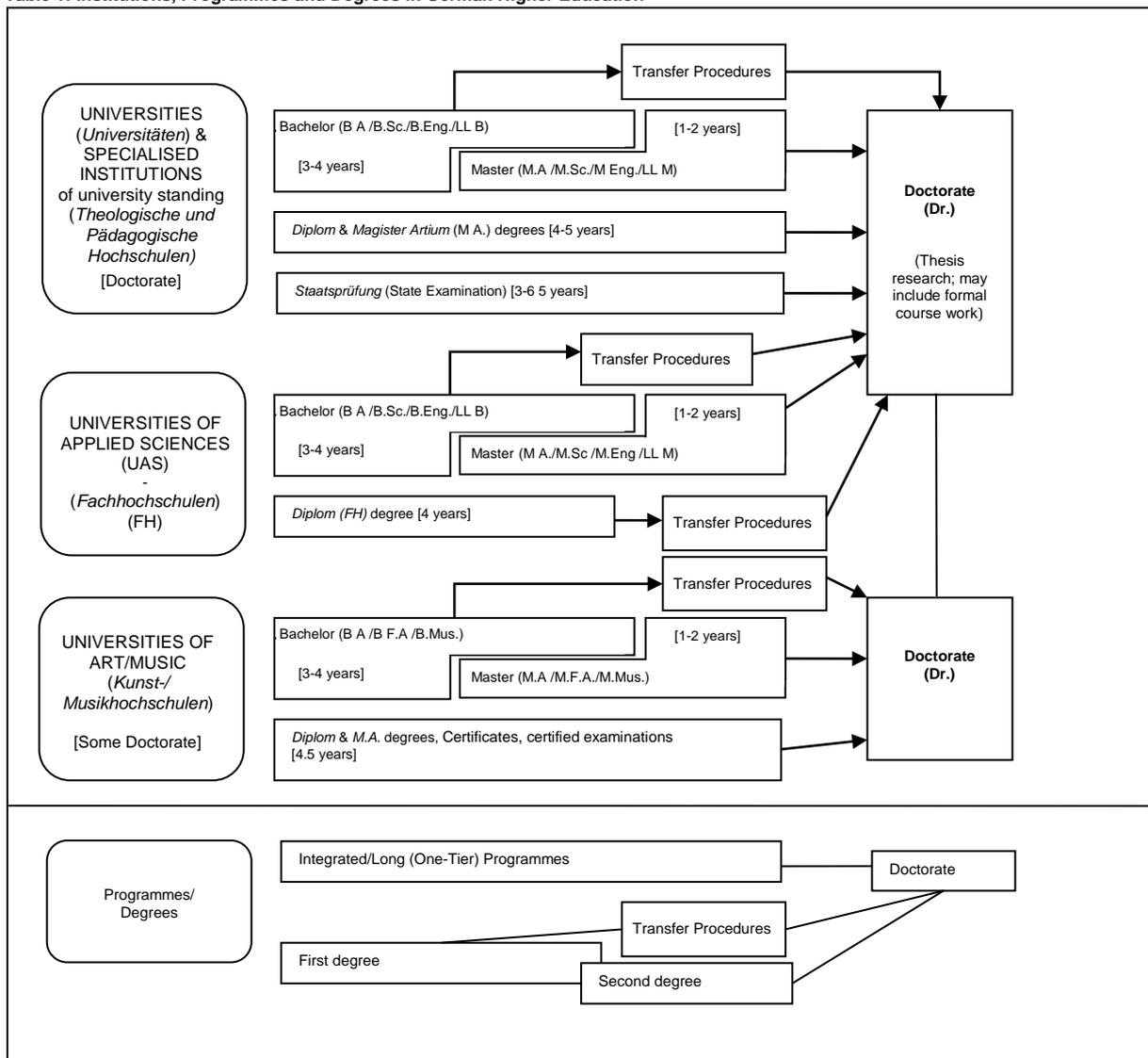
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier) Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate

as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- ¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- ³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- ⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15.7.2014 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 5a Auslandsjahr

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan

- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudienganges Umwelttechnik und Entwicklung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage II: Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung UT und E - International) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang UT&E).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
- Vorlesungen,
 - Seminaren,
 - Übungen,
 - Praktika,
 - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.),
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten

mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat: Schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung,

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht,

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10

Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5a Auslandsjahr

(1) Die Bedingungen des obligatorischen Auslandsjahres regelt die Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“ (Anlage II).

(2) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“. Es stellt ein unverzichtbares Element im Profil des Studienganges dar.

(3) Die Immatrikulation durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena enthält keine Zusage eines Auslandsstudienplatzes oder eines Auslandspraktikumsplatzes. Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich.

(4) Die Studierenden tragen das Risiko, dass sich die Absolvierung des Auslandsjahres verzögert, es ihnen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich ist, oder es nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Auch wenn die Studierenden die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf Anerkennung des Auslandsjahres.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Es kann nur als Ganzes erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik und Entwicklung.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 162 ECTS-Punkten,
- b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten,
- c) das Auslandsjahr im Umfang von 54 ECTS-Punkten und
- d) die Praxisphase 12 ECTS-Punkten.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums, eines im 5. oder 6. Semester zu absolvierenden Auslandspraktikums und einer integrierten Praxisphase im 8. Semester vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und integrierter Praxisphase regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I). Die Bedingungen des Auslandspraktikums im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres regelt die Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“ (Anlage II).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplanplan (Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch und teilweise englisch.

(2) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist

fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studien-vorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G. Beibst
Rektorin

Ordnung der Praktischen Ausbildung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

§ 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

§ 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

§ 10 Praktikumsnachweis

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage 1: Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. der integrierten Praxisphase.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im internationalen Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung

(1) Im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind drei Praktika in Form eines ersten Praktikums, eines Auslandspraktikums und einer integrierten Praxisphase eingeordnet.

(2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.

(3) Das Auslandspraktikum ist ein Bestandteil des Auslandsjahres. Es ist nicht Gegenstand dieser Ordnung sondern wird in der „Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung“ geregelt.

(4) Die integrierte Praxisphase findet im 8. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.

(5) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor als Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Er unterhält und entwickelt die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen für das erste Praktikum und der integrierten Praxisphase. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens acht Wochen. Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst mindestens acht Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens fünf Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit sind nachzuholen, wenn der Ausfall fünf Arbeitstage überschreitet, da ansonsten das Ausbildungsziel des Praktikums nicht erreicht wird. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Die integrierte Praxisphase gliedert sich in praktische Ausbildung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen der integrierten Praxisphase umfasst mindestens acht Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens vier Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nachzuholen, wenn der Ausfall fünf Arbeitstage überschreitet. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

(1) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung Grundkenntnissen in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik oder des Umweltschutzes erwerben und Einblicke in das Arbeitsumfeld und die betriebliche Organisationsstruktur gewinnen.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Einrichtungen oder Abteilungen an, wobei diese nur Beispiele sind:

- umwelttechnische Bereiche von Unternehmen,
- Betriebe des Anlagenbaus und der Wasserwirtschaft,
- Kraftwerke und Entsorgungsbetriebe,
- Analyselabore und Messinstitute,
- einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute.

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist von der Praxisstelle ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Praktikanten die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegen dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des FB WI die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der FB WI berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des FB WI entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung an der Ernst- Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Die integrierte Praxisphase

§5 Ziele der integrierten Praxisphase

(1) In der integrierten Praxisphase sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Ingenieurs der Umwelttechnik und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld des unmittelbaren Tätigkeitsbereichs innerhalb eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Anlagenbau, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Umweltsanierung, Umweltmesstechnik, Analytik oder Umweltmanagement erfolgen.

§ 6 Durchführung der integrierten Praxisphase

(1) Der FB WI der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in der integrierten Praxisphase organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 5. Die integrierte Praxisphase wird von einem Professor der Hochschule betreut, der für die Aufgabenstellung kompetent ist. Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegen den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den FB WI. Hierzu ist vom Studierenden die Unterstützung durch einen betreuenden Professor einzuholen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung der integrierten Praxisphase entsprechend § 5 zu gewährleisten. Über die Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI nach Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während der integrierten Praxisphase soll die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des FB WI einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Die Praxisphase wird vom FB WI mittels begleitender Aktivitäten intensiv betreut. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichtes nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die integrierten Praxisphasen werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit

geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt insbesondere durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 beim Praktikantenamt einzuholen; diese umfasst nicht die Regelungen des Vertrages selbst.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

a) die Studierenden für die Dauer der integrierten Praxisphase entsprechend der Ausbildungsziele auszubilden, b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen

d) hinreichend qualifizierte Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 9 zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im FB WI eingesehen werden

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser Ordnung, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben

die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. In jedem Falle sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB WI wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen; Unfallversicherungsschutz besteht über den Versicherungsträger des jeweiligen Unternehmens.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden acht Seiten DIN A4 Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen und ggf. Quellen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) In der integrierten Studienphase ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 20 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen.

Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit dem vollständigen Schrifttum der Praxisstelle, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses der integrierten Praxisphase muss spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praktikums im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den Betreuer der integrierten Praxisphase beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung des ersten Praktikums und der integrierten Praxisphase durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des FB WI folgende Unterlagen vorzulegen:

- a: der Praktikantenvertrag,
- b: Zeugnis der Praxisstelle,
- c: Berichte gemäß § 9.

(2) Für Studierende, die die Abs. 1 genannten Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonder-

regelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens achtwöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

(3) Eine Befreiung von der integrierten Praxisphase oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer der integrierten Praxisphase ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Für die Entscheidung über die Anerkennung der integrierten Praxisphase wird die Empfehlung des Hochschulbetreuers mit herangezogen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(2) Das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

Anlage 1 zur Ordnung der Praktischen Ausbildung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“: Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums, des praktischen Studienseesters bzw. der integrierten Praxisphase

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums, des praktischen Studienseesters bzw. der integrierten Praxisphase

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen Jena, den

Herr/Frau ggf. Matrikel-Nummer:

Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters / der integrierten Praxisphase

*) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 11 Abs. 1 OPA-UTE freigestellt vom ersten Praktikum.

*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 12 Abs. 1 OPA-UTE das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.

*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 12 Abs. 1 OPA-UTE das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....

Leiter des Praktikantenamtes

*) Text wird alternativ eingetragen

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- §1 Ziel des Auslandsjahres
- §2 Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf
- §3 Immatrikulation während des Auslandsjahres
- §4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres
- §5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres
- §6 Das Auslandspraktikum
- §7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes
- §8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres
- §9 Zulassung zum Auslandsjahr
- §10 Betreuung während des Auslandsjahres
- §11 Anerkennung des Auslandsjahres
- §12 Krankenversicherung, Impfschutz
- §13 Visa und Reisesicherheit

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ (nachfolgend Studiengang). Es stellt ein wesentliches Element im Profil des Studienganges dar.
- (2) Das Auslandsjahr dient dem Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz, einer Vertiefung der Fachkenntnisse, dem Erwerb betrieblicher Erfahrungen, einem Kennenlernen der Herausforderungen und Randbedingungen des Fachgebietes im jeweiligen Gastland sowie der persönlichen Weiterentwicklung im Bereich von Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 2 Immatrikulation während des Auslandsjahres

- (1) Die Studierenden bleiben während des Auslandsjahres an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert.
- (2) Während der Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres sind die Studierenden ebenfalls an der Gasthochschule immatrikuliert.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Auslandsjahres im Studienablauf

- (1) Das Auslandsjahr ist im 3. Studienjahr des Studienplanes angesiedelt. Es darf nicht vor Ablauf der ersten beiden Studienjahre angetreten werden.
- (2) Das Auslandsjahr umfasst ein volles akademisches Jahr.
- (3) Der Studien- und Prüfungsplan weist für das dritte Studienjahr die Module Interkulturelles Training, Coaching/Reflexion und das Auslandsjahr aus. Letzteres entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 54 ECTS-Punkten.

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr setzt sich aus einer Studienphase an einer ausländischen Hochschule und einem Auslandspraktikum zusammen. Es muss ohne Unterbrechungen abgeleistet werden.
- (2) Die Studienphase und das Auslandspraktikum müssen in Bezug zu den in § 1 genannten Zielen stehen.
- (3) Die zeitliche Aufteilung zwischen Studienphase und betrieblichem Praktikum kann flexibel gehandhabt werden.
- (4) Die Studienphase und das Auslandspraktikum sollen im selben Land oder innerhalb desselben Kulturraumes abgeleistet werden.
- (5) Die Voraussetzungen für den Antritt des Auslandsjahres regelt § 8. Für die Anerkennung nach § 8 der Prüfungsordnung müssen neben den dort genannten Voraussetzungen zusätzlich die Anforderungen der §§ 5, 6 dieser Ordnung erfüllt sein.

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

- (1) Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres ist ein Studium an einer ausländischen Gasthochschule. Die Gasthochschule muss eine Partnerhochschule der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

oder eine andere oder eine andere gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) international anerkannte Hochschule sein. Letztgenannte Hochschulen sind zurzeit in der Datenbank anabin der KMK mit dem Status H+ gekennzeichnet.

(2) Der Umfang der in der Studienphase erfolgreich abgeschlossenen Module muss mindestens 20 ECTS-Punkten entsprechen. Zusammen mit dem Auslandspraktikum muss die in § 3 (3) genannte Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Die Studienleistungen müssen eine am Ziel des § 1 orientierte Ergänzung des Studienplanes darstellen.

(4) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in einem Learning Agreement zwischen der Gasthochschule und dem Studierenden im Voraus festzulegen. Das Learning Agreement ist von dem Studierenden mit dem Studiengangsleiter der EAH Jena abzustimmen und durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zu genehmigen. Es stellt eine Grundlage für die Zulassung zum Auslandsjahr dar. Die an der Gasthochschule gewählten Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Umfang den Vorgaben entsprechen:

Fachgebiete der Lehrveranstaltung	Studentische Workload bemessen in ECTS-Punkten
Umwelt- oder Energietechnik	10 bis 31
Landeskunde oder Landessprache des Gastlandes	3 bis 10
Naturwissenschaften und allgemeine Ingenieurwissenschaften	0 bis 10
Wirtschaftswissenschaft und Management, Sozialwissenschaften	0 bis 10

§ 6 Das Auslandspraktikum

(1) Das Auslandspraktikum ist ein betriebliches Praktikum. Es dient dem Ziel

- berufspraktische Erfahrungen zu erwerben,
- einen Einblick in die Arbeitsbedingungen im Gastland zu erhalten sowie
- die besonderen Herausforderungen des Umweltschutzes und der Ressourcen schonung im jeweiligen Gastland kennenzulernen.

(2) Je nach Umfang der Studienphase beträgt die Dauer des Praktikums mindestens 14 und höchstens 24,5 Wochen Vollzeittätigkeit oder entspricht einem Arbeitsumfang von 520 bis 940 Stunden. Der Arbeitsaufwand des Auslandspraktikums wird bei erfolgreicher Teilnahme in Kreditpunkten nach ECTS ausgewiesen. 30 Arbeitsstunden werden mit jeweils einem ECTS-Punkt bewertet. Zusätzlich zum Zeitaufwand der Praktikumstätigkeit werden zwei Wochen bzw. 80 Stunden Arbeitsaufwand für die Abfassung des Praktikumsberichtes angerechnet. Zusammen mit der Studienphase muss die in § 3 (3) genannte Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Das Auslandspraktikum kann in einem Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet ist, die Ziele des Praktikums gemäß § 1 und § 6 Abs. 1 zu erreichen.

(4) Der Studierende wird während des Auslandspraktikums von einem Betreuer der Einrichtung und von einem qualifizierten Dozenten der Gasthochschule betreut.

(5) Zum Abschluss des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen. Hierzu sind sinngemäß die Vorgaben aus § 9 der OPA-UTE zu beachten. Die Abgabe hat spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Auslandsjahr folgenden Semesters beim Praktikantenamt zu erfolgen.

(6) Die Absolvierung des Praktikums ist durch einen von der Gasthochschule bestätigten Nachweis der Praktikumsstelle zu belegen, der gemeinsam mit dem Praktikumsbericht beim Praktikantenamt einzureichen ist.

(7) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet auf Vorschlag des Studiengangsleiters über die Anerkennung des Auslandspraktikums und legt die Anzahl der dafür anzuerkennenden ECTS fest.

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

(1) Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich. Die Studierenden werden hierbei durch das akademische Auslandsamt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen unterstützt.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen.

(3) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese die Voraussetzungen nach § 6 (3) erfüllt.

(4) Neben der freien Wahl einer ausländischen Studien- und Praxisstelle bietet die Hochschule im Rahmen von Hochschulpartnerschaften eine begrenzte Anzahl an Austauschstudienplätzen in Partnerhochschulen an. Sollte die Anzahl der Bewerber die Zahl der bei den Partnerhochschulen für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Austauschstudienplätze übersteigen, wird der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen die Kriterien festlegen, nach denen die Austauschstudienplätze vergeben werden.

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr kann frühestens im 3. Studienjahr angetreten werden.

(2) Für den Antritt des Auslandsjahres müssen mindesten 90 ECTS-Punkte erworben sein.

(3) Voraussetzung für den Antritt des Auslandsjahres ist der Besuch der Informationsveranstaltungen für das Auslandsjahr sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Veranstaltung „Interkulturelles Training“ und des Einführungsworkshops für das Modul „Coaching / Rezeption“.

(4) Der Antritt des Auslandsjahres bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

(1) Die Zulassung zum Auslandsjahr muss beim Studiengangsleiter beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangsleiters.

(2) Der Zeitpunkt für die Antragsabgabe wird vom Studiengangsleiter bekanntgegeben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr sind folgende Unterlagen in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache beizufügen:

a) Für die Studienphase

i. eine Beschreibung der Gasthochschule,

ii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass der Studierende an ihr das Studium aufnehmen kann,

iii. ein Learning-Agreement nach § 5 Abs. 4.

b) Für das Auslandspraktikum

i. eine Beschreibung der Praxisbetriebs,

ii. den Nachweis der begründeten Aussicht auf ein Auslandspraktikum

iii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass sie die Betreuung des Auslandspraktikums übernimmt.

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

(1) Die Betreuung während des Auslandsjahres erfolgt durch die jeweilige Gasthochschule.

(2) Die Praktikumsstelle stellt des während Auslandspraktikums einen betrieblichen Betreuer.

(3) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden für die Dauer des Auslandsjahres einen Betreuer von Seiten der EAH Jena. Dieser

- berät den Studierenden bei der Erstellung des Learning Agreements,

- dient während des Auslandsaufenthaltes dem Studierenden als Kontaktperson

und

- bewertet den Bericht zum Auslandspraktikum.

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

(1) Die Anerkennung des Auslandsjahres muss beim Studiengangsleiter beantragt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangsleiters.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

a. die Zulassung zum Auslandsjahr,

b. das Learning Agreement ,

c. ein Zeugnisse der Gasthochschule,

d. von der Gasthochschule bestätigtes Zeugnis oder Bescheinigung der Praktikumsstelle,

e. der vom Praktikantenamt genehmigte Praktikumsbericht.

(3) Sollte der Studierende aus von sich nicht zu vertretenden Umständen die gemäß § 3 (3) erforderliche Anzahl von ECTS nicht erreichen,

a. so wird der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangsleiters Kompensationsleistungen festlegen, wenn 25 % oder weniger der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten;

b. so sind je nach betroffenem Abschnitt Studienphase, Auslandspraktikum oder das gesamte Auslandsjahr zu wiederholen, wenn mehr als 25 % der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten.

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

- (1) Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes haben die Studierenden den erforderlichen internationalen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.
- (2) Die Studierenden erkundigen sich über den im jeweiligen Gastland notwendigen Impfschutz.
- (3) Die EAH Jena übernimmt keine Kosten des Auslandsaufenthalts, auch nicht für Krankenversicherung oder Impfschutz.

§ 13 Visa und Sicherheit

- (1) Die Studierenden erkundigen sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes, insbesondere zu Visum und Arbeitserlaubnis. Erforderlichenfalls beantragen sie die Genehmigungen rechtzeitig. Sie tragen hierfür die Kosten, sowie das Risiko einer Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erteilung.
- (2) Die Studierenden machen sich regelmäßig über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Gastland kundig. Die Hinweise sind zu beachten.

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Umweltechnik und Entwicklung“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umweltechnik und Entwicklung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 15.07.2014 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2014 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I Studien- und Prüfungsplan

Anlage II	Zeugnis Bachelor of Science Transcript of Records Bachelorurkunde Bachelorurkunde (Englisch)
Anlage III	Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung UT&E) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im internationalen Bachelorstudiengang Umweltechnik und Entwicklung am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend internationaler Bachelorstudiengang UT&E).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von
 - schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
 - mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
 - alternativen Prüfungsleistungen, § 22.
2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
 - Referaten,
 - Hausarbeiten,
 - Protokollen,
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umweltechnik und Entwicklung der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen

den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;

b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nicht anders geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;

c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

1. zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

2. zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 211 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden können, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den internationalen Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zusammenarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des internationalen Bachelorstudienganges Umwelttechnik und Entwicklung ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3 Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie in begründeten Fällen auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem dem Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.

- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig,

wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programm-konzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des internationalen Bachelorstudienganges Umwelttechnik und Entwicklung verwendet werden können

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 7. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem

Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Auslandsjahres im fünften und sechsten Studiensemester (Studienphase und Auslandspraktikum)

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudengang Umwelttechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen

zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie die Praxisphase gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung, erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 21 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 23 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn
 1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
 2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein

wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0;1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Ba-

chelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grads auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Präsidenten gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt zu werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, den 23.07.2014

Prof. Dr. W. Eibner

Dekan

Prof. Dr. oec. Prof. h.c. G.

Beibst Rektorin

Anlagen

- | | |
|-------------|---|
| Anlage I: | Studien- und Prüfungsplan |
| Anlage II: | Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde |
| Anlage III: | Bachelorurkunde (Englisch)
Diploma Supplement |

Studien- und Prüfungsplan

Sem UT&E	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Unterrichts- sprache	Lehrveranstaltung			P/AP	Art
					Bereich	Art	SWS		
1	Einführung in die Umwelttechnik	3	Grundbegriffe der Umwelttechn k	Deutsch	Pflicht	V S	1 1	AP*	Referat
	Mathematik I	6	Mathematik I	Deutsch	Pflicht	V Ü	4 2	P	K 90 min
	Physik I	6	Physik I	Deutsch	Pflicht	V Ü	3 2	P	K 90 min
	Chemie	3	Chemie	Deutsch	Pflicht	S	3	P	K 90 min
	Einführung Betriebswirtschaftslehre	3	Einführung Betriebswirtschaftslehre	Deutsch	Pflicht	S	2	AP*	Tests u./ o. Referat
	Elektrotechn k	3	Elektrotechnik I	Deutsch	Pflicht	V Ü	2 1		K im 2. Semester
	Internationale wirtschaftliche Integration	3	Internationale wirtschaftliche Integration	Deutsch	Pflicht	S Ü	2 1	AP*	Präsentation u./o Tests
	Technical and Academic English	3	Technical and Academic English I	Englisch	Pflicht	Ü	3	AP*	mündl. und schriftl. Tests
2	Einführung in die Umwelttechnik	3	Konstruktionslehre	Deutsch	Pflicht	S	2	P	K 90 min
	Mathematik II	6	Mathematik II	Deutsch	Pflicht	V Ü	4 2	P	K 90 min
	Physik II	6	Physik II	Deutsch	Pflicht	V Ü P	2 1 2	P	K 90 min
	Thermodynam k und Physikalische Chemie	6	Thermodynamik und physikalische Chemie	Deutsch	Pflicht	V Ü P	3 2 1	AP*	Tests und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
	Elektrotechn k	3	Elektrotechnik II	Deutsch	Pflicht	V Ü P	1 1 1	P	K 120 min (ET I + ET II)
	Entwicklungszusammenarbeit	3	Entwicklungszusammenarbeit	Deutsch	Pflicht	S	2	AP*	Hausarbeit und Referat
	Technical and Academic English	3	Technical and Academic English II	Englisch	Pflicht	Ü	3	AP*	mündl. und schriftl. Tests
3	Environmental Chemistry	6	Environmental Chemistry	Englisch	Pflicht	V S P	2 1 1	AP*	Tests und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
	Verfahrenstechnik	6	Verfahrenstechnik	Deutsch	Pflicht	S Ü	2 3	P	K 120 min
	Abwasserbehandlung	6	Abwasserbehandlung	Deutsch	Pflicht	V S P	2 1 2	AP*	Test und Protokoll
	Energietechnik und -wirtschaft	6	Energietechnik und -wirtschaft	Deutsch	Pflicht	S Ü	3 2	P	K 120 min
	Produktion und Investition	3	Produktion und Investition	Deutsch	Pflicht	V P	2 1	AP*	Tests
	Marketing	3	Marketing	Deutsch	Pflicht	V Ü	2 1	P	K 90 min

Studien- und Prüfungsplan

4	Waste Treatment and Resource Efficiency	6	Waste Treatment and Resource Efficiency	Englisch	Pflicht	S Ü	4 1	AP*	Tests u./o. Ausarbeitung
	water purification/ water supply	6	water purification/ water supply	Englisch	Pflicht	V S P	1 1 3	AP*	Test und Protokoll
	Decentralized Energy Supply by Solar-, Wind- and Bioenergy	3	Decentralized Energy Supply by Solar- Wind- and Bioenergy	Englisch	Pflicht	V	2	AP*	Tests
	Anlagenkalkulation	3	Anlagenkalkulation	Deutsch	Pflicht	S Ü	1 1	AP*	Tests
	Projektmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Deutsch	Pflicht	V P	2 1	AP*	Tests
			Internationales Projekt			S	2		Projektausarbeitung und Präsentation
Chemische Analytik	6	Chemische Analytik	Deutsch	Pflicht	V S P	2 1 2	P	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
5+6	Interkulturelles Training	3	Interkulturelles Training	Deutsch	Pflicht	S	2	AP*	Hausarbeit
	Auslandsjahr	54	Auslandsstudium		Pflicht				nach Prüfungsordnung der Gasthochschule. Noten gehen nicht in Gesamtnote ein.
			Auslandspraktikum		Pflicht			AP*	Bericht
Coaching und Reflexion	3	Coaching und Reflexion	Deutsch	Pflicht	S Ü	1 1	AP*	Bericht (Hausarbeit)	
7	Environmental and Process Metrology	6	Environmental and Process Metrology	Englisch	Pflicht	V P	3 2	P	K 90 min und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
	Umweltmanagement, Ökobilanzen	6	Umweltmanagement	Deutsch	Pflicht	V U	2 1	P	K 90 min (Voraussetzung Praktikurstestat)
			Ökobilanzen	Englisch		P	2		
	Umweltanalytik	6	Umweltanalytik	Deutsch	Pflicht	V S P	1 1 3	P und AP*	K 90 min und Praktikumsbelegarbeit
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF				
Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach		WPF					
8	Nachhaltigkeit in internationalen Kooperationen	3	Nachhaltigkeit in internationalen Kooperationen		Pflicht	S	2	AP*	Referat und Hausarbeit
	integrierte Praxisphase	12	integrierte Praxisphase		Pflicht			AP*	Bericht
	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit		Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
3		Kolloquium		Pflicht					Kolloquium

Studien- und Prüfungsplan

Wahlpflichtfächer	3	Luftreinhaltung	Deutsch	WPF	V	2	P	K 90 min
	3	Arbeitsschutz	Deutsch	WPF	V	2	P	K 90 min
	3	Qualitätsmanagement	Deutsch	WPF	S	1	AP*	Tests
					Ü	1		
	3	GL Technische Akustik	Deutsch	WPF	V	2	P	K 90 min
					P	1		
	6	Biogasproduktion/CNP-Kreisläufe	Deutsch	WPF	V	1	P	P 30 min mündl.
					U	1		
					P	3		
	3	Genehmigungsverfahren	Deutsch	WPF	S	2	AP*	Tests u./o. Ausarbeitung
	3	Studium-Integrale-Modul	Deutsch	WPF	S	2	AP*	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	6	Studium-Integrale-Modul	Deutsch	WPF	S	4	AP*	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	6	technisch-wirtschaftliches Projekt	Deutsch	WPF	S	1	AP*	Präsentation und Ausarbeitung
	6	Produktionslogistik	Deutsch	WPF	V	2	P	K 120 min
					S	1		
					P	2		
	6	Wirtschaftsrecht	Deutsch	WPF	S	5	P	K 120 min
3	Fertigungstechnik	Deutsch	WPF	S	2	P	K 90 min	
				P	1			
3	Nachhaltigkeit	Deutsch	WPF	S	2	AP*	Präsentation und Lern-/Forschungstagebuch	
3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	Deutsch	WPF	S	2	AP*	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	
3	Spanisch I	Spanisch	WPF	S	2	AP*	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	

* Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung Umwelttechnik & Entwicklung festlegen.

Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE

ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

für den internationalen Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung

die Bachelorprüfung abgelegt.

Note

GESAMTPRÄDIKAT

...

Bachelorarbeit

...

Kolloquium

...

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

**entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung internationaler Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung**

Jena, den

.....
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

.....
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen



TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

has passed on

in the Department Business Administration & Engineering

international Degree Program Environmental Technology and Development

the Bachelor Examinations.

Local Grade

FINAL GRADE ...

Bachelor Thesis ...

Colloquium ...

The Internship was carried out to the amount of ... weeks.

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Ms/Mr

obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung internationaler Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering



ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department of

in the degree programme

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Internationaler Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

International Degree Program Environmental Technology and Development

the Academic Degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Umwelttechnik und Entwicklung – Environmental Technology and Development

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

4 years (8 semesters) 240 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

One year abroad (university study and internship),

8 week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Professional and methodological competence in the field of environmental technologies including energy, which in connection with competence in economics, management and communication allows for the solution of interdisciplinary tasks. The focus lies in the field of environmental protection and improvement of resource efficiency and sustainable development. The international character of the program and one year emphasise international and intercultural competence.

Points of emphasis:

- fundamental skills of engineering
- Environmental technologies
- Energy technologies
- Process technology
- Waste Water treatment and Water Supply
- Chemical and Environmental Analytics
- Metrology
- Environmental management and eco balancing
- Economics
- Project Management
- International and intercultural Competence

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework

4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Clemson (South Carolina), Swiss-German University (Indonesia), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester). There are also partnerships with universities abroad.

Max Mustermann has absolved one semester abroad at Swiss-German University (Indonesia), a 18-weeks internship at Solar Energy PLC Jakarta (Indonesia) and an 8-week internship with CleanWater GmbH Kleinhausen, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de
On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de/>
For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

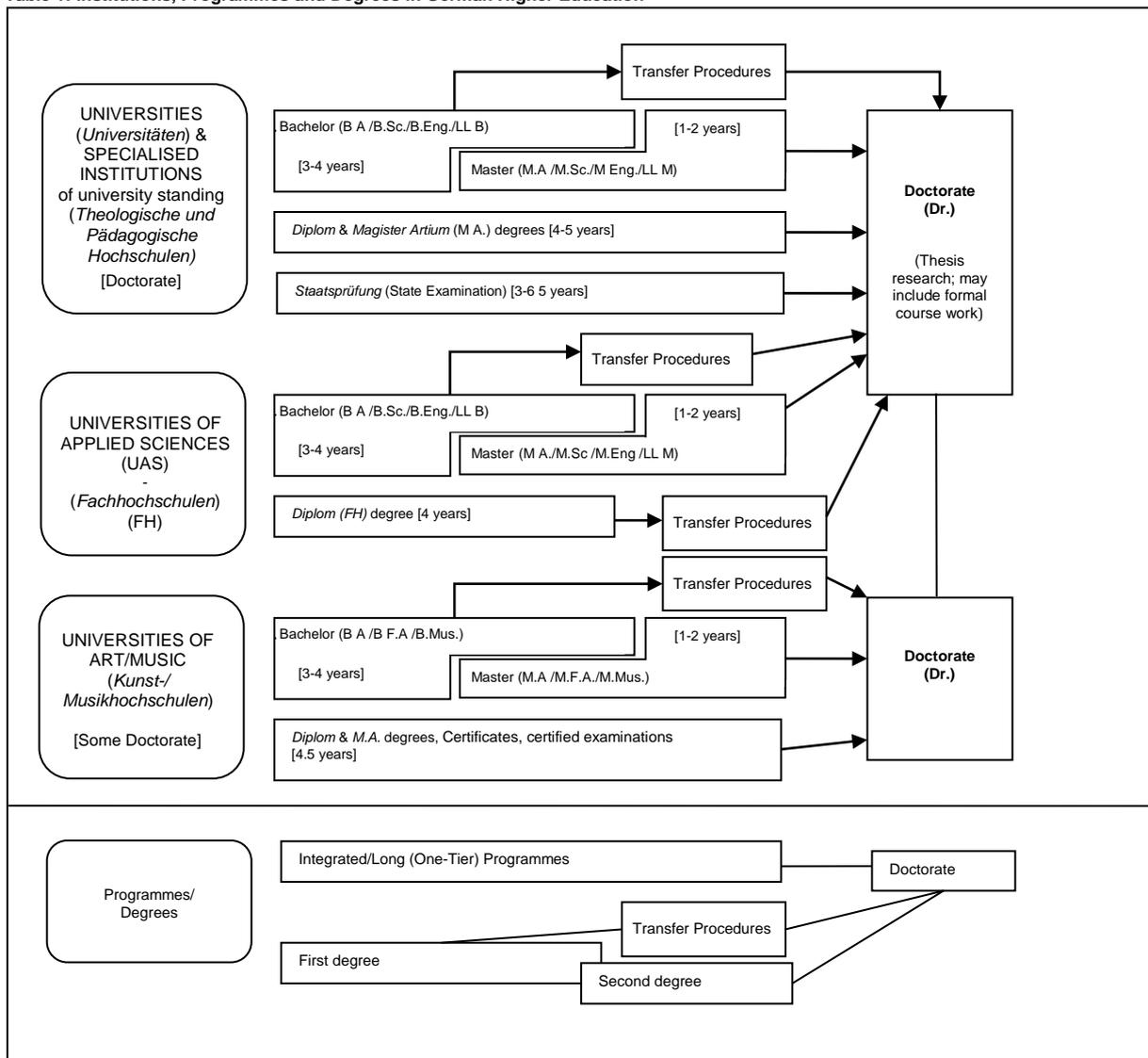
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier) Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die Rektorin der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Anika Thomas
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 20 55 93
E-Mail: anika.thomas@fh-jena.de

Erscheinungsdatum: 15.09.2014

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.